

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil: Die Grundlagen des Strafrechts .....</b>	<b>1</b>
<b>A. Inhalte und Ziele .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Überblick über das Strafgesetzbuch.....</b>	<b>1</b>
<b>A. Einleitung in das Strafrecht, Grundbegriffe und Schutzfunktion ..</b>	<b>4</b>
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>II. Grundbegriffe .....</b>	<b>8</b>
<b>III. Rechtsfolgen der Straftat .....</b>	<b>9</b>
1. Strafen .....	9
a. Hauptstrafen .....	9
b. Nebenstrafe .....	10
c. Nebenfolgen.....	10
2. Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	10
3. Einziehung (§§ 73 ff.) .....	11
<b>IV. Schutzfunktionen des Strafrechts.....</b>	<b>11</b>
<b>V. Strafrechtliche Grundprinzipien .....</b>	<b>14</b>
1. Gesetzlichkeitsprinzip (nullum crimen, nulla poena sine lege) .....	14
a. Verbot strafbegründenden und strafschärfenden Gewohnheitsrechts (nullum crimen, nulla poena sine lege <b>scripta</b> ) .....	15
b. Der Bestimmtheitsgrundsatz (nullum crimen, nulla poena sine lege <b>certa</b> ) .....	15
c. Analogieverbot (nullum crimen, nulla poena sine lege <b>stricta</b> ), Abgrenzung zwischen täterbelastender Analogie und gebotener Auslegung.....	16
d. Rückwirkungsverbot (nullum crimen, nulla poena sine lege <b>praevia</b> ) .....	23
2. Das Schuldprinzip (nulla poena sine culpa) .....	26
<b>B. Das Grundmodell der Tatbestandsprüfung - das vollendete     vorsätzliche Begehungsdelikt .....</b>	<b>28</b>
<b>I. Deliktsarten.....</b>	<b>28</b>
1. Vollendungsdelikt (Abgrenzung zum Versuch) .....	28
2. Vorsatzdelikt (Abgrenzung zum Fahrlässigkeitsdelikt).....	34
3. Begehungsdelikt (Abgrenzung zum Unterlassungsdelikt).....	35
4. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte .....	36
5. Zustands- und Dauerdelikte .....	38
6. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte .....	39
7. Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte und Pflichtdelikte .....	42
<b>II. Der Aufbau des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts .....</b>	<b>44</b>
<b>C. Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts .....</b>	<b>49</b>

<b>I. Inlandstaaten</b> .....	<b>49</b>
1. Der Tatort i.F.d. Täters.....	50
a. Handlungsort.....	50
b. Erfolgsort.....	50
c. Der „vorgestellte“ Erfolgsort.....	51
2. Der Tatort i.F.d. Teilnehmers.....	52
<b>II. Auslandstaaten ohne Berücksichtigung des Tatortrechts</b> .....	<b>52</b>
<b>III. Auslandstaaten unter Berücksichtigung des Tatortrechts</b> .....	<b>52</b>
<b>IV. Tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung</b> .....	<b>54</b>
<b>D. Die Handlung im strafrechtlichen Sinn</b> .....	<b>56</b>
<b>I. Theorien zur Bestimmung des strafrechtlichen Handlungsbegriffs</b> .....	<b>56</b>
1. Die kausale Handlungslehre.....	56
2. Die finale Handlungslehre.....	57
3. Die soziale Handlungslehre.....	58
<b>II. Mindestanforderungen an den strafrechtlichen Handlungsbegriff</b> .	<b>59</b>
1. Menschliches Verhalten.....	59
2. Sozialerheblichkeit (Betätigung nach außen) .....	59
3. Willensgetragenes Verhalten.....	60

## **Zweiter Teil: Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt.....63**

<b>A. Tatbestandsmäßigkeit</b> .....	<b>63</b>
<b>I. Objektiver Tatbestand</b> .....	<b>63</b>
1. Täter / Tatobjekt.....	63
2. Tathandlung (und weitere Tatmodalitäten).....	63
3. Taterfolg.....	64
4. Kausalität.....	64
a. Die Äquivalenz- / Bedingungstheorie (conditio sine qua non- Formel).....	64
b. Die Theorie von der gesetzmäßigen Bedingung.....	75
5. Objektive Zurechnung.....	76
6. Ausnahmen vom ersten Erfordernis der objektiven Zurechnung - der Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr.....	78
a. Risikoverringerung.....	78
b. Ereignisse außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens.....	80
c. Sozialadäquanz, allgemeines Lebensrisiko, erlaubtes Risiko .....	80
d. Schutzzweck der Norm.....	81
7. Ausnahmen vom zweiten Erfordernis der objektiven Zurechnung - der Risikorealisierung.....	82
a. Atypik / Unvorhersehbarkeit.....	82
b. Eigenverantwortliches Dazwischentreten des Opfers.....	85
c. Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten.....	96
d. Neu begründete Gefahr des Täters.....	99

<b>II. Subjektiver Tatbestand.....</b>	<b>100</b>
1. Der Vorsatz im StGB .....	100
2. Gegenstand des Vorsatzes .....	100
a. Vorsatz und Tatumstände.....	100
b. Der Kausalverlauf als Bezugspunkt des Vorsatzes - die subjektive Zurechnung.....	105
3. Weitere subjektive Merkmale & Abgrenzungsfragen .....	106
4. Zeitpunkt des Vorsatzes .....	110
5. Der alternative und der kumulative Vorsatz .....	112
6. Vorsatzformen .....	116
a. Dolus directus 1. Grades (Absicht).....	117
b. Dolus directus 2. Grades (Wissentlichkeit oder direkter Vorsatz).....	117
c. Dolus eventualis (Eventualvorsatz oder bedingter Vorsatz).....	118
<b>B. Rechtswidrigkeit.....</b>	<b>122</b>
<b>I. Allgemeine Prinzipien der Rechtfertigungsgründe .....</b>	<b>122</b>
1. Grundgedanken zur Rechtswidrigkeit .....	122
a. Das Prinzip des überwiegenden Interesses .....	123
b. Das Prinzip der Wahrnehmung des Opferinteresses .....	123
2. Prüfungsabfolge auf Rechtswidrigkeitsebene und Rechtsfolgen .....	123
3. Objektives Bestehen einer Rechtfertigungslage überhaupt notwendig? .....	124
4. Objektive und subjektive Merkmale der Rechtfertigung .....	125
5. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe im Überblick, Prüfungsreihenfolge .....	129
<b>II. Die Notwehr (§ 32).....</b>	<b>130</b>
1. Die Notwehrlage .....	132
a. Angriff.....	132
b. Gegenwärtigkeit des Angriffs.....	134
c. Rechtswidrigkeit des Angriffs.....	137
2. Die Notwehrhandlung .....	141
a. Erforderlichkeit.....	141
b. Gebotenheit .....	143
3. Der Notwehrwille .....	163
<b>III. Der rechtfertigende Notstand (§§ 228, 904 BGB und § 34 StGB) .....</b>	<b>163</b>
1. Der defensive (§ 228 BGB) und der aggressive Notstand (§ 904 BGB).....	165
a. Defensiver Notstand (§ 228 BGB) .....	165
b. Aggressiver Notstand (§ 904 BGB) .....	166
2. Der allgemeine rechtfertigende Notstand (§ 34) .....	168
a. Notstandslage .....	169
b. Notstandshandlung .....	171
c. Notstandswille.....	177
<b>IV. Die rechtfertigende Pflichtenkollision .....</b>	<b>178</b>
1. Kollision mindestens zweier Handlungspflichten .....	178
2. Erfordernis rechtlicher Handlungspflichten.....	179

3.	Erfüllung der Handlungspflicht unter Preisgabe der anderen .....	179
a.	Rechtfertigung bei <b>Gleichwertigkeit</b> der Handlungspflichten (sog. <b>echte</b> Pflichtenkollision) .....	179
b.	Rechtfertigung bei <b>Ungleichwertigkeit</b> der Handlungspflichten (sog. <b>unechte</b> Pflichtenkollision) .....	181
4.	Subjektive Voraussetzungen .....	182
<b>V.</b>	<b>Das Selbsthilferecht gem. §§ 229, 230 BGB</b> .....	<b>182</b>
<b>VI.</b>	<b>Das Festnahmerecht gem. § 127 StPO</b> .....	<b>184</b>
1.	Reicht für das Festnahmerecht bereits ein Tatverdacht aus? ....	185
2.	Welche Maßnahmen sind gemäß § 127 Abs. 1 StPO konkret erlaubt? .....	187
3.	Ist die Wegnahme von Sachen als Surrogat für die Festnahme zulässig? .....	189
<b>VII.</b>	<b>Züchtigungs- und Erziehungsrecht (Art. 6 GG, § 1631 Abs. 2 BGB)</b> .....	<b>189</b>
<b>VIII.</b>	<b>Die rechtfertigende Einwilligung</b> .....	<b>190</b>
1.	Die Abgrenzung zwischen rechtfertigender Einwilligung und tatbestandsausschließendem Einverständnis .....	190
2.	Die mutmaßliche Einwilligung .....	195
a.	Handeln im <b>materiellen Interesse</b> des Betroffenen (Prinzip der „Geschäftsführung ohne Auftrag“) .....	195
b.	Das Prinzip des <b>mangelnden Interesses</b> .....	197
<b>IX.</b>	<b>Die Rechtfertigung bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse</b> ..	<b>199</b>
1.	Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff .....	200
2.	Der Irrtum des einzelnen Amtsträgers .....	201
3.	Der Irrtum des Untergebenen bei Weisungen im Über- /Unterordnungsverhältnis .....	205
4.	Geltung der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe neben allgemeinen öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnissen? .....	210
<b>C.</b>	<b>Schuld</b> .....	<b>212</b>
<b>I.</b>	<b>Der normative Schuldbegriff</b> .....	<b>212</b>
<b>II.</b>	<b>Schuldfähigkeit</b> .....	<b>212</b>
<b>III.</b>	<b>Die actio libera in causa</b> .....	<b>216</b>
1.	Die vorsätzliche a.l.i.c. ....	217
2.	Die fahrlässige a.l.i.c. ....	219
3.	Dogmatische Begründungsansätze der a.l.i.c. ....	223
a.	Tatbestandslösung / Vorverlagerungstheorie: .....	225
b.	Werkzeugtheorie: .....	226
c.	Ausnahmetheorie: .....	227
d.	Ausdehnungstheorie: .....	228
4.	Fazit bzw. Anwendbarkeit der a.l.i.c. in der Fallbearbeitung .....	229
5.	Das Konkurrenzverhältnis zwischen a.l.i.c. und Vollrausch .....	230
<b>IV.</b>	<b>Verminderte Schuldfähigkeit</b> .....	<b>230</b>
<b>V.</b>	<b>Annex: Die maßgeblichen BAK-Schwellenwerte und die zeitliche Berechnung von Promillewerten</b> .....	<b>231</b>

<b>VI. Spezielle Schuldmerkmale .....</b>	<b>235</b>
<b>VII. Entschuldigungsgründe .....</b>	<b>235</b>
1. Der entschuldigende Notstand gem. § 35 StGB .....	235
a. Dogmatische Begründung des § 35 StGB .....	236
b. Die Voraussetzungen des § 35 StGB .....	237
2. Der übergesetzliche entschuldigende Notstand .....	244
a. Notstandslage .....	245
b. Notstandshandlung .....	245
c. Einschränkung gem. § 35 Abs. 1 S. 2 analog .....	246
d. Subjektive Voraussetzungen .....	246
3. Der Notwehrexzess gem. § 33 .....	248
a. Der Täter überschreitet die „Erforderlichkeit bzw. Gebotenheit“ der Notwehr (sog. <b>intensiver</b> Notwehrexzess) .....	248
b. Der Täter überschreitet bzw. unterschreitet die Grenzen der „Gegenwärtigkeit des Angriffs“ der Notwehr (sog. <b>extensiver</b> Notwehrexzess) .....	249
c. Der Täter „verteidigt“ sich nicht gegen den Angreifer (sog. <b>räumlich extensiver</b> Notwehrexzess) .....	250
d. Der Täter verteidigt einen Dritten gegen den Angreifer (Nothilfe) und überschreitet die Nothilfegrenzen ( <b>Nothilfeexzess</b> ) .....	251
e. Sonderfälle .....	251
f. Analogiefähigkeit des § 33 .....	252
4. Weitere (übergesetzliche) Entschuldigungsgründe .....	253
a. Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG .....	253
b. Sog. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens .....	255
<b>VIII. Vorsatzschuld - die Doppelfunktion des Vorsatzes .....</b>	<b>255</b>
<b>IX. Das Unrechtsbewusstsein .....</b>	<b>256</b>
1. Inhalt des Unrechtsbewusstseins .....	257
2. Tatbezogenheit bzw. Teilbarkeit des Unrechtsbewusstseins .....	258
3. Bewusstseinsform .....	258
4. Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums .....	258
<b>D. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe .....</b>	<b>259</b>
<b>I. Strafausschließungsgründe .....</b>	<b>259</b>
1. Sachliche Strafausschließungsgründe .....	259
2. Persönliche Strafausschließungsgründe .....	260
<b>II. Strafaufhebungsgründe .....</b>	<b>260</b>
<b>E. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse .....</b>	<b>260</b>
<b>I. Strafantrag (§§ 77 ff.) .....</b>	<b>260</b>
<b>II. Verjährung (§§ 78 ff.) .....</b>	<b>262</b>
<b>F. Das Absehen von Strafe (poena naturalis) .....</b>	<b>262</b>

<b>Dritter Teil: Die Fahrlässigkeitstat .....</b>	<b>263</b>
<b>A. Der Aufbau der Fahrlässigkeitstat.....</b>	<b>264</b>
<b>B. Prüfungsvoraussetzungen der Fahrlässigkeitstat .....</b>	<b>265</b>
<b>I. Allgemeine Tatbestandsmerkmale .....</b>	<b>265</b>
<b>II. Kausalität.....</b>	<b>265</b>
<b>III. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung .....</b>	<b>265</b>
1. Sorgfaltsmaßstab .....	265
2. Gegenstand der Sorgfalt .....	269
3. Formen der Fahrlässigkeit .....	270
<b>IV. Objektive Vorhersehbarkeit .....</b>	<b>271</b>
<b>V. Die objektive Zurechnung .....</b>	<b>272</b>
1. Das rechtmäßige Alternativverhalten .....	273
a. Grundsatz .....	273
b. Welche <b>Faktoren</b> sind der hypothetischen Bewertung beim rechtmäßigen Alternativverhalten zugrunde zu legen?.....	278
c. <b>Welche konkrete Sorgfaltspflicht</b> ist für die Bestimmung des rechtmäßigen Alternativverhaltens <b>maßgeblich</b> ?.....	279
2. Der sog. Schutzzweckzusammenhang .....	281
3. Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch das eigenverantwortliche Handeln des Opfers .....	284
4. Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch eigenverantwortliches Handeln eines Dritten .....	284
a. <b>Vorsätzliches</b> Dazwischentreten Dritter .....	289
b. <b>Fahrlässiges</b> Dazwischentreten Dritter .....	289
c. Sonderfall: Fahrlässig handelnde <b>Nebentäter</b> .....	290
<b>VI. Die Rechtswidrigkeit im Rahmen des Fahrlässigkeitsdelikts .....</b>	<b>291</b>
<b>VII. Die Schuld im Rahmen des Fahrlässigkeitsdelikts .....</b>	<b>293</b>
1. Die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung .....	293
2. Die subjektive Vorhersehbarkeit .....	293
3. Besonderer Entschuldigungsgrund: Die sog. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens .....	293
<b>Vierter Teil: Kombinierte Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikte .....</b>	<b>295</b>
<b>A. Der Aufbau des erfolgsqualifizierten Delikts.....</b>	<b>297</b>
<b>B. Der sog. tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang.....</b>	<b>298</b>
<b>I. Notwendigkeit des sog. tatbestandsspezifischen Zusammenhangs .....</b>	<b>298</b>
<b>II. Begründung des sog. tatbestandsspezifischen Zusammenhangs .....</b>	<b>299</b>
<b>III. Klausurklassiker § 227 .....</b>	<b>301</b>
<b>C. Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge .....</b>	<b>303</b>

<b>Fünfter Teil: Die Unterlassungstat .....</b>	<b>304</b>
<b>A. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt .....</b>	<b>305</b>
<b>I. Vorfrage: Aktives Tun neben Unterlassen - selbstständige Strafbarekeit des Unterlassens .....</b>	<b>305</b>
<b>II. Aufbaufragen .....</b>	<b>308</b>
<b>III. Die besonderen Tatbestandsmerkmale des vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikts .....</b>	<b>310</b>
1. Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen.....	310
310	
a. Abgrenzung im Rahmen der Vorsatztat .....	310
b. Abgrenzung im Rahmen der Fahrlässigkeitstat.....	316
2. Subjektive Möglichkeit zur Vornahme der objektiv gebotenen Handlung .....	317
3. Garantenstellung .....	318
a. Fallgruppen zum <b>Beschützer</b> garanten .....	320
b. Fallgruppen zum <b>Überwachung</b> sgaranten .....	325
4. Modalitätenäquivalenz.....	337
5. Kausalität.....	338
6. Objektive Zurechnung .....	348
7. Subjektiver Tatbestand.....	350
8. Rechtswidrigkeit / Rechtfertigende Pflichtenkollision .....	351
9. Schuld.....	352
a. Inhaltliche Voraussetzungen an die sog. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens .....	352
b. Prüfungsstandort der sog. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens und Folgefragen .....	352
<b>B. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt .....</b>	<b>355</b>
<b>C. Das vorsätzliche echte Unterlassungsdelikt .....</b>	<b>356</b>

Im Fallgutachten muss man sich jedoch strikt an die dogmatischen Vorgaben der Äquivalenztheorie halten, namentlich an den Gleichwertigkeitsgrundsatz und an das Eliminationsverfahren. Hierzu folgendes Beispiel.

**Beispiel:** A erklärt seiner Ehefrau E, er müsse nach Berlin auf eine Geschäftsreise. Tatsächlich möchte A seinen langjährigen Konkurrenten B vergiften.

Am Montag kauft A das Schlafmittel beim Apotheker C, welches eigens für A hergestellt wurde. C ahnt nichts von der Tat des A, da er A schon öfters derartige Mixturen zusammenstellte, welche A zur Bekämpfung seiner eigenen Schlafprobleme verwendete. Am Dienstagmorgen geht A noch mit seinem Hund spazieren und steigt im Anschluss in das Taxi des D, welcher ihn nach Berlin fährt. Auch für D ergeben sich keinerlei Anzeichen für eine Straftat des A.

Am Mittwoch ruft E bei ihrem Mann an, um ihn zu bitten, auf dem Heimweg bei ihrer Mutter vorbeizuschauen. Am Donnerstag gibt A auf einer Tagung dem B das Schlafmittel in einer tödlichen Überdosis in den Kaffee. B kommt am Abend mit heftigen Bauchkrämpfen in sein Hotelzimmer und wird am Freitag leblos in seinem Bett gefunden.

**Lösung im Sinne der Äquivalenztheorie:** Man muss nun untersuchen, ob die einzelnen Bedingungen/Handlungen hinweg gedacht werden können (Eliminationsverfahren), **ohne** dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfällt. Ist dies der Fall, so ist die Bedingung/Handlung **nicht** ursächlich für den Erfolg (hier den Tod des B gem. §§ 211, 212).

Dies gilt zum einen für die Handlung des A, als er am Dienstagmorgen mit seinem Hund spazieren war. Zum anderen für den Anruf der E am Mittwoch. Beide Handlungen/Bedingungen können gemäß dem o.g. Eliminationsverfahren ausgeblendet werden, **ohne** dass der Erfolg entfiele - sie sind nicht erfolgskausal.

Der Verkauf des Schlafmittels durch den Apotheker C kann jedoch nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele. Denn ohne den Kauf des Mittels, hätte A dieses nicht entsprechend verwenden können.

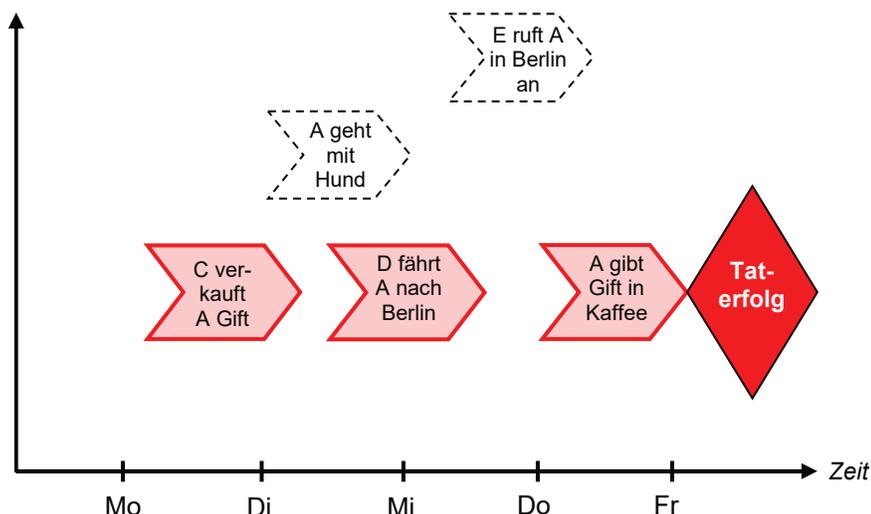
**Wichtig:** Man darf an dieser Stelle nun nicht dahingehend argumentieren, dass die von C gesetzte Bedingung deshalb nicht erfolgskausal war, da sich A auch bei jedem anderen Apotheker mit einem entsprechenden Schlafmittel hätte eindecken können. Derartige **hypothetische Ersatz-Denkansätze** sind nicht zulässig und müssen im Rahmen der Äquivalenztheorie **außer Betracht** bleiben. Außerdem stellt die Theorie auf den Erfolg „in seiner konkreten Gestalt“ ab und der Erfolg (Tod des B) wäre sicher nicht in derselben konkreten Art und Weise eingetreten, wenn A ein anderes Schlafmittel verwendet hätte.

Mit derselben Begründung kann auch die Fahrt des Taxifahrers D am Dienstag nicht hinweg gedacht werden und erst recht nicht das Verabreichen des Gifts in den Kaffee des B durch A selbst. Denn würde man diese Bedingungen/Handlungen hinweg denken, würde der Erfolg in seiner konkreten (!) Gestalt durchaus entfallen - diese Bedingungen bilden eine sog. **Kausalitätskette**.

Alle beschriebenen Bedingungen/Handlungen, welche von den Beteiligten kausal gesetzt wurden, sind i.S.d. Äquivalenztheorie zudem **gleichwertig**. Es ist an dieser Stelle folglich unerheblich, ob die Handlung des A für den Erfolg „wichtiger“ war als die des C oder des D.

Schaubild 23:

Handlungen



**Erläuterungen zum Schaubild:** Die horizontale Achse stellt die Zeitachse dar, die vertikale Achse steht für die in Frage kommenden Handlungen oder Bedingungen, die in Bezug auf den Erfolg stehen oder nicht. Alle in diesem Bsp. angedachten Handlungen/Kausalbeiträge werden in Form

**Anmerkung der Korrektoren:**

Auch wenn das nebenstehende Beispiel mit seinen Einzelinformationen eher gekünstelt wirkt, so ist es doch von der Anschaulichkeit her sehr geeignet, die Wesensmerkmale der Äquivalenztheorie zu verdeutlichen.

In einer Fortgeschrittenen- und erst recht in einer Examensklausur werden Sie mit derartigen Einzelinformationen nicht mehr konfrontiert.

Machen Sie sich jedoch anhand dieses Beispiels und dem zugehörigen Schaubild die Natur der Theorie zu eigen.

eines Pfeils dargestellt, der tatbestandsmäßige Erfolg in Form des dunkelroten Karos. Die gestrichelt umrandeten Kausalbeiträge **können** hinweg gedacht werden, **ohne** dass der Erfolg entfiele. Die roten und bündig umrandeten Bedingungen hingegen **nicht**.

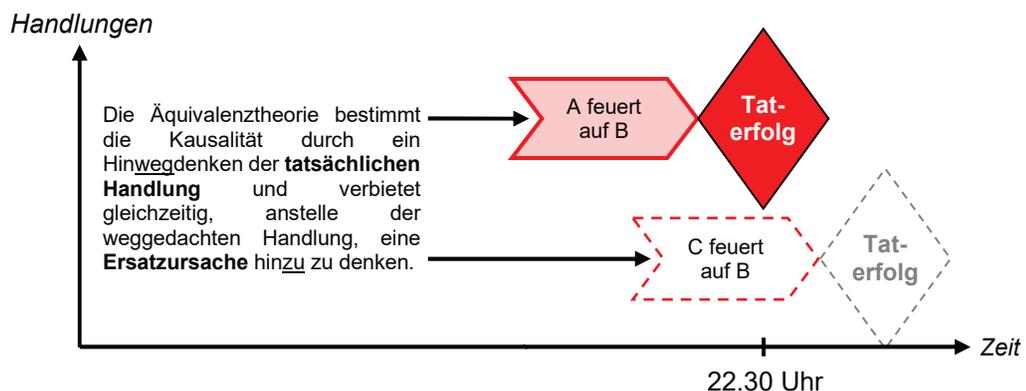
cc. Im vorherigen Beispiel wurde bereits erläutert, dass Reserveursachen, also **116 hypothetische Kausalverläufe nicht hinzugedacht werden dürfen**, da sonst die Äquivalenztheorie ihre Gültigkeit und Griffigkeit verlieren würde. Maßgeblich sind also nur die tatsächlich gesetzten Ursachen<sup>222</sup>.

Beispiel: B wurde von A um 22.30 Uhr durch einen gezielten Kopfschuss erschossen. A macht geltend, B wäre - was auch zutrifft - durch C, der dem B ebenfalls auflauerte, wenige Minuten später ebenfalls erschossen worden.

Der Einwand des A ist mit Blick auf die Äquivalenztheorie unerheblich, da derartige Ersatzursachen **nicht hinzugedacht werden dürfen**.

Obendrein reicht es aus, wenn die von A gesetzte Bedingung den Erfolg (Tod des B) **beschleunigt** hat<sup>223</sup>. Zudem wäre der Erfolg nicht in der **konkreten Gestalt** eingetreten, wenn C den B erschossen hätte.

Schaubild 24:



Die einfache Regel, hypothetische Kausalverläufe nicht zu berücksichtigen, wirft jedoch eine weitere Problematik auf, und zwar im Falle sog. **rettender Kausalverläufe**.

Denn schneidet der Täter Rettungshandlungen ab, die noch nicht wirklich zur Rettung geführt haben, so wäre jene Rettungsmöglichkeit lediglich ein hypothetischer Faktor, welcher ja - wie bereits erwähnt - unberücksichtigt bleiben müsste. Bleibt dieser Faktor aber unberücksichtigt, so kann die Handlung des Täters (Ausschalten der Rettungsmöglichkeit) durchaus hinweg gedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiele.

Beispiel: A ist mit O an einem einsamen Strand zum Baden. A liest ein Buch, O geht sogleich ins Wasser. A hegt schon seit langem einen Groll gegen O. Gegen 10 Uhr ist die Strömung so stark, dass O von allein nicht mehr ans Ufer kommt. Um 10.02 Uhr erkennt dies Rettungsschwimmer R. Der geübte Schwimmer R begibt sich in Richtung Wasser, um O zu retten. A stürmt um 10.03 Uhr auf R und schlägt ihn nieder, um die Rettung zu verhindern. Daraufhin ertrinkt O um 10.06 Uhr.

Lösung: Der Tod des O ist hier **ursprünglich** auf höhere Gewalt (Strömungen im Meer) zurückzuführen. Fraglich ist nun, ob die Handlung des A ursächlich für den Tod des O war. Dies ist der Fall, wenn sie nicht **hinweggedacht** werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfiele.

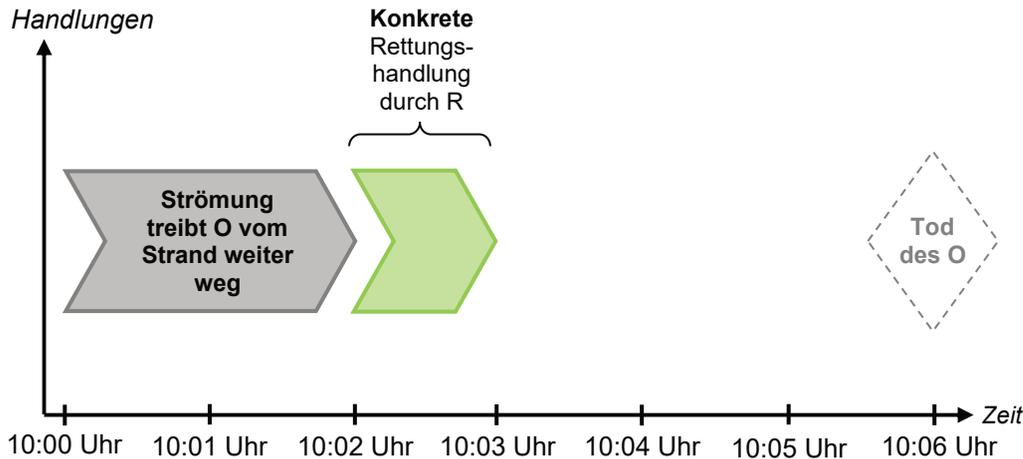
Gleichzeitig dürfen jedoch keine **hypothetischen** Ursachen **hinzugedacht** werden. Die Rettungshandlung des R hat sich noch nicht voll entfaltet, so dass diese Rettung ein solcher hypothetischer Umstand wäre. Dass die Rettungshandlung eines Dritten (hier des R) den Erfolg (Tod des O) tatsächlich verhindert hätte, lässt sich nicht immer mit Sicherheit prognostizieren. Die h.M. arbeitet insoweit mit einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“<sup>224</sup>. Von einer solchen Wahrscheinlichkeit ist hier auszugehen, da R ein geübter Rettungsschwimmer ist. R hat hier also zum Kausalverlauf der todbringenden „Meeresströmung“ einen **erfolgsabwenden** Kausalverlauf in Gang gesetzt, der den Erfolg verhindert hätte.

<sup>222</sup> Kühl, § 4 Rn. 12 mit Verweis auf BGH NJW 2000, 443, 448; v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, § 13 Rn. 13; Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 80.

<sup>223</sup> Vgl. v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, § 13 Rn. 13.1; Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 80.

<sup>224</sup> Rengier, § 49 Rn. 13.

Teil-Schaubild 25:

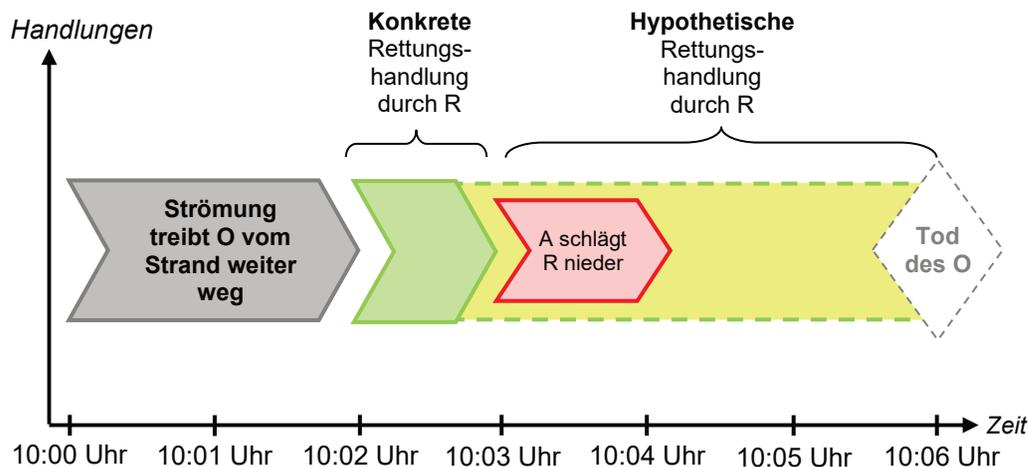


Erläuterungen zum Schaubild: Betrachtungszeitpunkt ist kurz vor 10.03 Uhr. Der Kausalverlauf „Strömung“ stellt sich als nicht-menschliche Erfolgsursache aufgrund höherer Gewalt dar (zwar grds. kausal, aber nicht strafbar = graue Schattierung) und entfaltete ab 10 Uhr seine erfolgskausale Wirkung.

Der erfolgsabwendende Kausalverlauf (die Rettungshandlung) des R wurde um 10.02 Uhr in Gang gesetzt und war bis 10.03 Uhr (bis zum Eingreifen des A) noch konkret in der Umsetzung (durchgezogene Umrandung des grünen Pfeils). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wäre i.F.d. Rettung durch R der Erfolg **entfallen** (Taterfolgs-Symbol gestrichelt umrandet).

Fortsetzung Lösung: Dennoch ist der Erfolg eingetreten, wobei sich nun die Frage stellt, ob die Handlung des A (roter Pfeil) um 10.03 Uhr im Sinne der Äquivalenztheorie kausal für diesen Erfolg war.

Teil-Schaubild 26:



Erläuterungen zum Schaubild: Betrachtungszeitpunkt ist kurz nach 10.04 Uhr. Seit 10.03 Uhr ist der rettende Kausalverlauf durch R aber **nur noch hypothetisch** (gestrichelt grüne Umrandung).

Fortsetzung Lösung: Denkt man nun i.o.S. die hypothetische Rettung des R nicht hinzu, so könnte man auch die Interventions-Handlung des A hinweg denken, ohne dass der Erfolg entfiel, denn dieser wäre durch den Ausgangskausalverlauf „Meeresströmung“ sowieso eingetreten.

Dass dieses Ergebnis nicht sachgerecht ist, wird einhellig bejaht. Aus diesem Grund wird die Äquivalenztheorie für derartige Fälle modifiziert. Es wird nun ein **Gebot** des Hinzudenkens von **rettenden** Kausalverläufen aufgestellt<sup>225</sup>.

Zusammenfassend kann man somit sagen, dass es

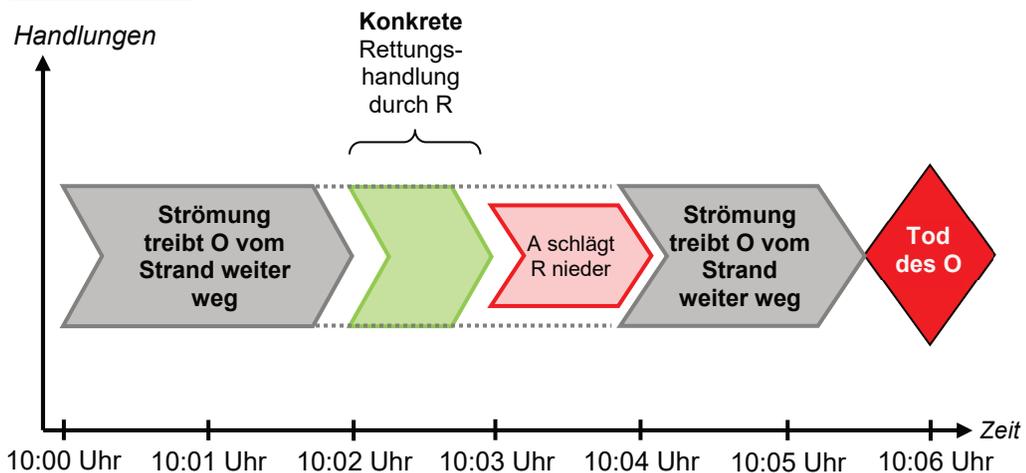
<sup>225</sup> Man könnte sich in derartigen Beispielen auch auf den einfachen Standpunkt stellen, dass ein Verbot des Hinzudenkens hypothetischer Kausalverläufe dann ausgeschlossen sein muss, wenn der Täter die Bedingung für diese Hypothese **selbst gesetzt** hat (also nur durch sein Handeln wird der Rettungsverlauf hypothetisch). Vgl. auch Kühl, § 4 Rn. 26; Rengier, § 13 Rn. 20: „Denn man kann sagen, dass die Beseitigung einer in der realen Welt vorhandenen rettenden Bedingung eine gesetzmäßige Bedingung für den infolge des Wegfalls der Bedingung eingetretenen Erfolgs darstellt“.

- grundsätzlich **verboten** ist, Ersatzursachen hinzuzudenken, die **anstelle** der wegzudenkenden Handlung wirksam geworden wären (z.B. Opfer wäre ohnehin am nächsten Tag an Schlaganfall gestorben; vgl. oben Schaubild 24).
- Auf der anderen Seite ist es jedoch grundsätzlich **geboten**, diejenigen Bedingungen hinzuzudenken, die den Erfolg **verhindert** hätten (Rettungshandlung), wenn die Handlung nicht stattgefunden hätte (Ausschalten der Rettungsmöglichkeit; vgl. oben Schaubild 26)<sup>226</sup>.

Hinsichtlich hypothetischer Ersatzursachen arbeitet die Äquivalenztheorie folglich mit einem **Verbot** und einem **Gebot**. Der häufig anzutreffende pauschale Merksatz, hypothetische Kausalverläufe dürfen i.R.d. Äquivalenztheorie allgemein nicht hinzugedacht werden, ist insofern zumindest missverständlich.

Fortsetzung Lösung: Nach dem Eingriff des A hat sich die ursprüngliche Bedingung „Strömung“ weiter fortgesetzt und den tatbestandlichen Erfolg (Tod des O) herbeigeführt.

Teil-Schaubild 27:



Erläuterungen zum Schaubild: Betrachtungszeitpunkt ist kurz nach 10.06 Uhr. Die Erstursache konnte sich nach der Handlung des A weiter auswirken. Der Erfolg ist eingetreten (rotes Karo).

Diese Konstellation verdeutlicht, wie oft die Äquivalenztheorie in Erklärungsschwierigkeiten kommt und modifiziert werden muss. Zum Teil wird sie deshalb auch als „konstruktivistisch anmutende Kunstformel“ bezeichnet<sup>227</sup>.

dd. Auch die Ungewöhnlichkeit (Atypizität) eines Kausalverlaufs schließt die Kausalität 117 i.S.d. Äquivalenztheorie nicht aus<sup>228</sup>.

**Anmerkung der Korrektoren:**

In der Klausur (erst recht in der Examensklausur) sollten Sie grds. kein Wort zur Adäquanztheorie oder anderen theoretischen Ansätzen verlieren. Folgen Sie konsequent der Äquivalenztheorie (und/oder evtl. der Theorie von der gesetzmäßigen Bedingung, s.u.) und nehmen Sie eine wertende Betrachtung erst innerhalb der objektiven Zurechnung vor.

Weitere Theorien:

- Die sog. **Adäquanztheorie** versucht, durch das Abstellen auf adäquate Bedingungen im Sinne eines Wahrscheinlichkeitsurteils, die uferlose Weite der Äquivalenztheorie einzugrenzen<sup>229</sup>. Doch sind solche normativen Aspekte im Rahmen der Kausalität nicht angezeigt, da wertende Korrekturen erst innerhalb der objektiven Zurechnung vorgenommen werden.
- Im Gegensatz zur Adäquanztheorie versucht die **Relevanztheorie**, zwischen Kausalität und objektiver Zurechnung genau zu unterscheiden. Sie steht in Bezug auf die Kausalitätsfrage auf derselben dogmatischen Stufe wie die Äquivalenztheorie, setzt jedoch weiter eine „Relevanz“ zwischen der Tathandlung und dem Erfolg voraus<sup>230</sup>.

Die Relevanztheorie ist der Adäquanztheorie insoweit überlegen, als sie eben klar zwischen Kausalität und Zurechnung unterscheidet; auch stellt sie die Basis für die Lehre der objektiven Zurechnung dar (hierzu sogleich)<sup>231</sup>.

<sup>226</sup> Kühl, § 4 Rn. 18.

<sup>227</sup> Frisch, 1988 S. 523; Kühl, § 4 Rn. 18.

<sup>228</sup> BGHSt 3, 62.

<sup>229</sup> Vgl. hierzu Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 87, 88.

<sup>230</sup> Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 253; Fischer, Vor § 13 Rn. 23; Schmidt, Rn. 152.

<sup>231</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 253.

- 118 ee. Im Falle der sog. **alternativen Kausalität** (auch Doppel- oder Mehrfachkausalität) wird eine weitere Schwäche der Äquivalenztheorie sichtbar. Denn wurden mehrere, voneinander unabhängige Bedingungen gesetzt, welche auch zeitlich zusammentreffen und hätte **jede für sich allein** zur Erfolgsherbeiführung ausgereicht, versagt die o.g. Formel.

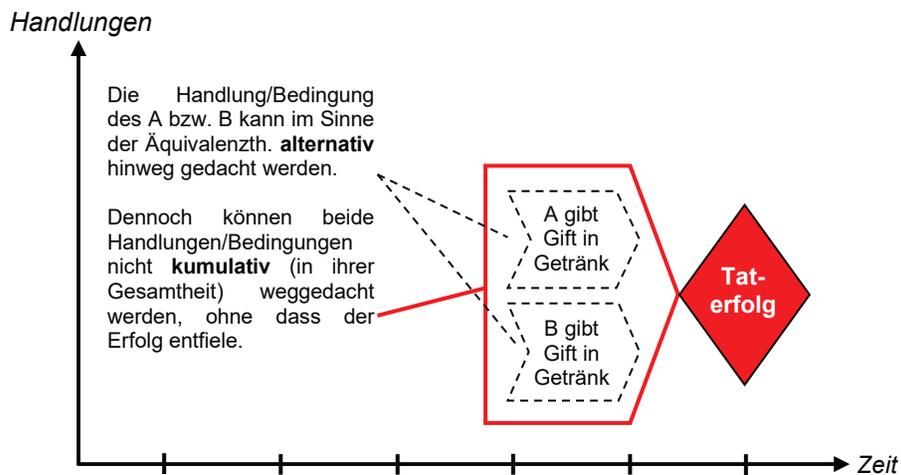
Beispiel: A und B verabreichen unabhängig voneinander jeweils eine Giftmenge in das Getränk des C, wobei jede Menge allein schon ausgereicht hätte, C zu vergiften. C stirbt.

Lösung: Hier kann die Handlung des A durchaus hinweg gedacht werden, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfielen. Denn die verabreichte Giftmenge des B hätte C ebenfalls umgebracht. Entsprechendes kann man auch bei B behaupten.

Zudem handelt es sich bei diesen alternativen Handlungen nicht um hypothetische Reserveursachen, sondern um real vorgenommene Beiträge. Nach der Äquivalenztheorie wäre also keine der Handlungen kausal. Hierdurch entsteht ein unhaltbares Ergebnis: C ist tot und weder A noch B kommen als Vollendungstäter gem. § 211 (allenfalls als Versuchstäter) in Betracht. Um diese Schwäche zu korrigieren, muss die Äquivalenztheorie in derartigen Konstellationen wie folgt modifiziert werden:

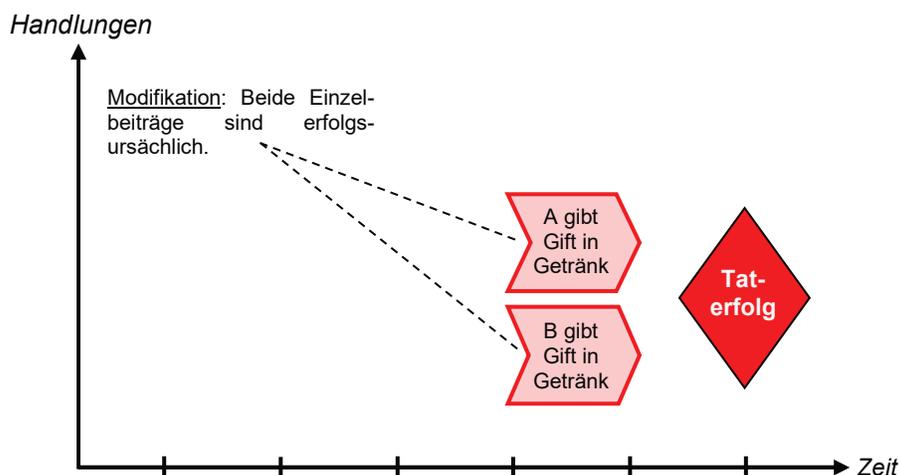
**Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweg gedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen, ist jede erfolgsursächlich<sup>232</sup>.**

Teil-Schaubild 28:



Erläuterungen zum Schaubild: Um den Einzelbeiträgen von A und B eine Kausalität für den Erfolg wieder zusprechen zu können, muss die Theorie i.o.S. **modifiziert** werden.

Teil-Schaubild 29:

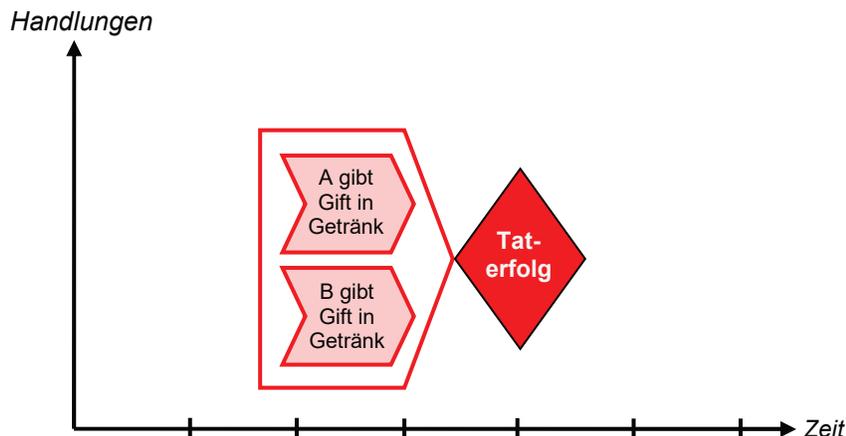


<sup>232</sup> BGHSt 39, 195; Gropp/Sinn, § 4 Rn. 58; Kühl, § 4 Rn. 19 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 232 m.w.N.

ff. In Fällen der sog. **kumulativen Kausalität** ist die Äquivalenztheorie ohne Weiteres **119** anwendbar. Kumulative Kausalität liegt vor, wenn mehrere, voneinander unabhängige Bedingungen den Erfolg jeweils für sich allein **nicht** herbeiführen können, sondern erst durch ihr Zusammenwirken. Sie ist streng zu unterscheiden von der alternativen Kausalität. Schon anhand der allgemeinen Conditio-Formel ist hier jede Bedingung kausal für den Erfolg. Im Rahmen der Äquivalenztheorie genügt also bereits eine **Mitursächlichkeit**<sup>233</sup>.

Beispiel: Die Attentäter A und B geben ohne beiderseitiges Zusammenwirken eine Giftmenge in das Getränk des C, welcher sodann verstirbt. Die jeweiligen Giftmengen von A und B wären für sich allein nicht tödlich gewesen. Erst das Zusammenwirken beider, führte den Tod des C herbei.

Schaubild 30:



Erläuterungen zum Schaubild: Die rot und bündig umrandeten Kausalitätsbeiträge können jeweils und insgesamt **nicht** hinweg gedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiel. Normative Korrekturen können i.R.d. objektiven Zurechnung erfolgen (s.u.). Da A und B nicht einvernehmlich agierten, handelten sie nicht als Mittäter, sondern als Nebentäter (hierzu ausführlich Skript AT II).

gg. Im Zusammenhang mit der Äquivalenztheorie ist zudem die Unterscheidung **120** zwischen **abbrechender Kausalität bzw. überholender Kausalität** und **anknüpfender (fortwirkender) Kausalität** relevant.

(1) Abbrechende / Überholende Kausalität:

Im Falle der **abbrechenden Kausalität** konnte die sog. Erstbedingung nicht zum **121** Erfolgseintritt führen, weil eine spätere Bedingung eine neue Ursachenreihe in Gang gesetzt hat und letztere ausschließlich den Erfolg bewirkte<sup>234</sup>.

Beispiel<sup>235</sup>: A schüttet Gift in den Kaffee des B, um B zu töten. B trinkt den Kaffee. Doch noch bevor das Gift seine Wirkung entfalten kann, wird B von C erschossen.

Lösung: Hier kann die seitens A gesetzte Ursache durchaus hinweg gedacht werden, ohne dass der Erfolg (Erschießungstod des B) entfällt. C hat einen völlig neuartigen Kausalbeitrag gesetzt, der sich auch einzig und allein in diesem tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen hat. A ist somit nur wegen versuchten Mordes (§§ 211, 22, 23) strafbar. C ist aus Vollendungstat (§ 211) strafbar.

Eine sog. **überholende Kausalität** liegt vor, wenn die Erstbedingung ebenfalls nicht **122** zum Erfolg geführt hat, weil eine weitere Bedingung einen gleichen (besser: ähnlichen) Erfolg zeitlich früher bewirkt hat. Diese überholende Kausalität ist ein Unterfall der abgebrochenen Kausalität, da durch das überholende Ereignis die Kausalität der Erstbedingung abgebrochen wird<sup>236</sup>.

**Anmerkung der Korrektoren:**

Der Erkenntniswert aus der Differenzierung zwischen abgebrochener (anderer Erfolg trat früher ein) und überholender (ähnlicher Erfolg trat früher ein) ist entsprechend gering. Dennoch wird i.d.S. z.T. terminologisch unterschieden. In **beiden** Fällen wirkt sich die Erstbedingung jedoch nicht mehr kausal aus – und das ist die **einzig relevante** Erkenntnis (siehe folgendes Schaubild).

<sup>233</sup> Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 76; MüKo/Freund, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 337: „Mitursächlichkeit ist nichts anderes als eine Form der Ursächlichkeit“.

<sup>234</sup> Schmidt, Rn. 160.

<sup>235</sup> Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 232.

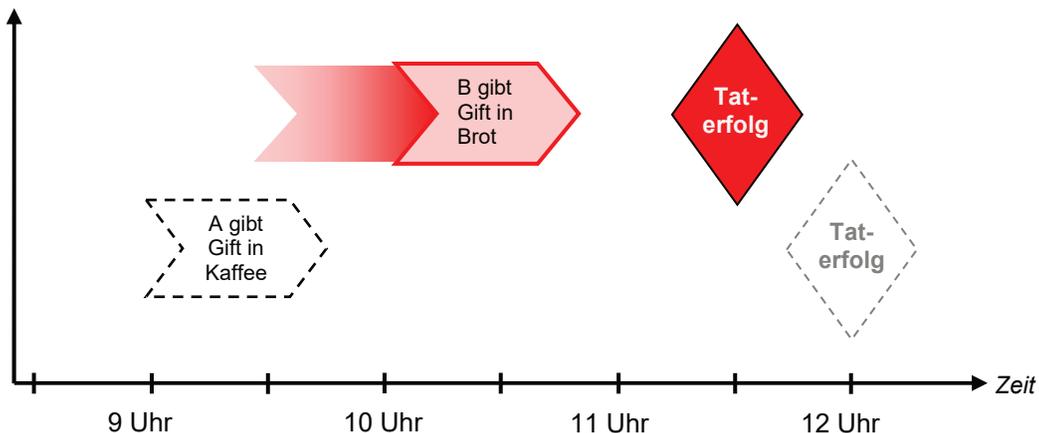
<sup>236</sup> Gropp/Sinn, § 4 Rn. 54.

Beispiel: Der Schüler A mischt um 9 Uhr morgens in Tötungsabsicht ein Gift in den Kaffee seines Lehrers C. Das Gift hätte um 12 Uhr seine tödliche Wirkung entfaltet. Schüler B hat jedoch ebenfalls um 10 Uhr ein schneller wirkendes Gift dem Frühstücksbrot des C beigemischt. C stirbt um 11.30 Uhr an den Folgen des vergifteten Brotes. Die Gifte haben sich nicht gegenseitig beeinflusst.

Lösung: Zum Vergiftungstod durch das Gift des A, welcher um 12 Uhr eingetreten wäre, kam es nicht mehr, auch nicht in abgewandelter Form. Die seitens A gesetzte Bedingung kann hinweg gedacht werden, ohne dass der Vergiftungstod des C entfielen und ist somit nicht mehr kausal i.S.d. Äquivalenztheorie (insbesondere, da sich die Gifte nicht gegenseitig beeinflusst haben). Einzig kausal ist somit nur noch die Handlung des B, wobei auch hier - wie bereits oben erwähnt - keine Reserveursache als hypothetischer Kausalverlauf (z.B. durch die Giftmischung des A wäre später ebenfalls der Tod eingetreten) hinzugedacht werden darf.

Schaubild 31:

Handlungen



Erläuterungen zum Schaubild: Betrachtungszeitpunkt ist 11.30 Uhr. Die Bedingung des A kam nicht mehr zur Geltung. Sie wurde vielmehr von der des B „überholt“ (siehe rote Hervorhebung), so dass nur noch letztere ihre Wirkung im tatbestandlichen Erfolg (Vergiftungstod des B um 11.30 Uhr) entfaltet hat. Die von A gesetzte Bedingung kann hinweggedacht werden (nur noch gestrichelte Umrandung), ohne dass dieser Erfolg entfällt.

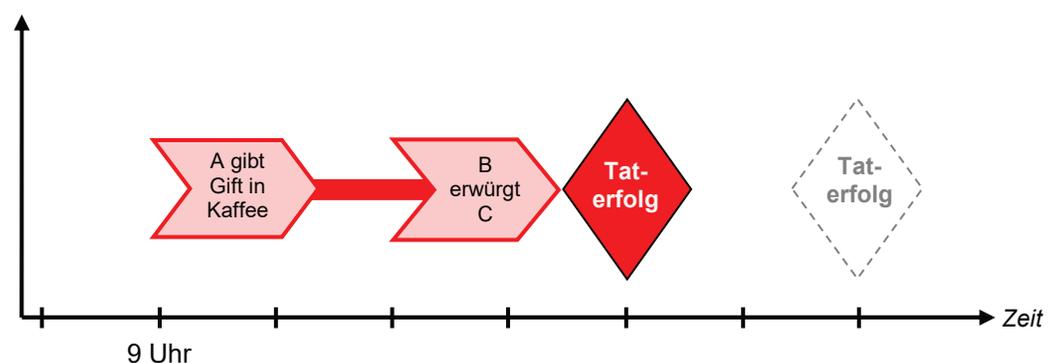
(2) Anknüpfende (fortwirkende) Kausalität

- 123 Eine Kausalität der Erstbedingung ist jedoch zu bejahen, wenn die Zweitursache an die Erstursache anknüpft, die Erstursache damit noch **fortwirkt** und sich im Erfolg auswirkt.

Dies wäre z.B. der Fall, wenn im o.g. Beispiel (Rn. 122) C durch das Gift des A bereits derart geschwächt ist, dass es B gelingt, C zu erwürgen, was nicht möglich gewesen wäre, wenn C nicht derart von A „außer Gefecht gesetzt“ worden wäre. Hier ist die von A gesetzte Bedingung kausal für den Enderfolg (Tod durch Erwürgen), denn diese Erstbedingung hat die Zweitbedingung erst vermittelt<sup>237</sup>.

Schaubild 32:

Handlungen



<sup>237</sup> Vgl. aktuell BGH (3. Strafsenat), Urteil vom 12.08.2021 - 3 StR 450/20.

Erläuterungen zum Schaubild: Da die Bedingungen des A und des B aufeinander aufbauen (siehe rote Verbindung) und die erste bis zum Erfolg (Erstickungstod) fortwirkt, sind beide Bedingungen kausal für den Erfolg. Zum von A anvisierten Vergiftungstod (gestrichelte Umrandung) kam es nicht mehr.

Weiteres Beispiel<sup>238</sup>: Arzt A vergisst, seinen Medikamentenschrank zu verschließen. Die Krankenschwester K entwendet aus dem unverschlossenen Schrank ein Schlafmittel, um es anschließend dem Patienten P zu verabreichen. P stirbt - wie von K gewollt - an diesem Mittel. Auch dieses Dazwischentreten der K ändert nichts an der Kausalität des Tatbeitrags des A (Nichtverschließen des Medikamentenschanks), da sich der Tatbeitrag noch **fortwirkt** und die anschließende Bedingung an diese **anknüpft**.

**Bitte stets zwischen Kausalität und objektiver Zurechnung unterscheiden.** Auch wenn das ein oder andere Beispiel zuerst „ungerecht“ erscheint, so muss auf wertende (normative) Aspekte innerhalb der Kausalität verzichtet werden. Erst die objektive Zurechnung eröffnet „das Tor“ zur normativen Betrachtung.

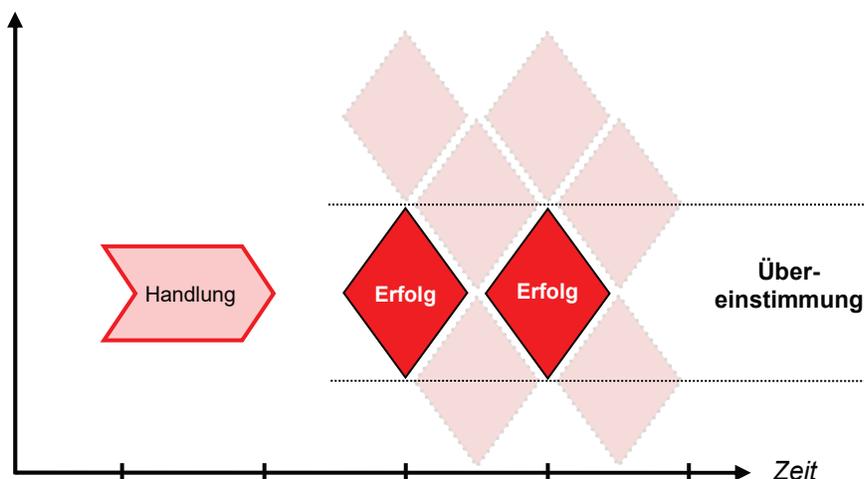
hh. Die Äquivalenztheorie birgt eine weitere Problematik in sich. Denn sie liefert **124** keinerlei Anhaltspunkte, **wie** eine Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg festzustellen ist. Im Zweifelsfall muss man sich auf die **Gesetze der Naturwissenschaft** stützen, um letztverbindlich einen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg bejahen zu können<sup>239</sup>.

Soweit das Erfahrungswissen des Gerichts für die Beurteilung einer Kausalität nicht ausreicht, muss es sich dem Beweismittel des **Sachverständigen** bedienen. Ist bspw. im Rahmen der strafrechtlichen Produkthaftung unklar, ob ein Medikament gesundheitsschädliche Auswirkungen hatte, so kann dies nur durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen werden. Sind letztere aber nicht vorhanden, so hilft auch die Äquivalenztheorie nicht weiter. In solchen Fällen wird auch von sog. **genereller Kausalität** gesprochen<sup>240</sup>.

Folgende Lösungsansätze werden vorgeschlagen:

(1) Zum einen kann bei mehreren tatbestandlichen Erfolgen darauf abgestellt werden, **125** wie viele **Übereinstimmungen** zwischen den Erfolgen bestehen. Ist z.B. der Krankheits- und Heilungsverlauf im Falle einer Körperverletzung identisch, so lässt dies auf eine einheitliche Ursache schließen<sup>241</sup>.

Schaubild 33:



<sup>238</sup> Vgl. auch Kühl, § 4 Rn. 31 m.w.N.

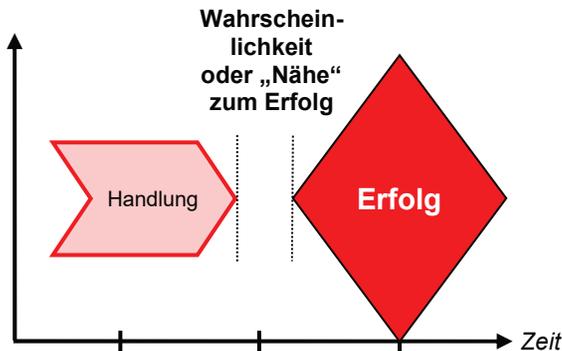
<sup>239</sup> Vgl. auch Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 74: „Die *conditio-Formel* ist daher wertlos, wenn die Wirkungsweise, der auf ihre Ursächlichkeit hin untersuchten Handlung unbekannt ist“; Zur Problematik sog. Kausalgesetze Puppe, GA 2010, 551.

<sup>240</sup> Vgl. hierzu auch Kühl, § 4 Rn. 6a, mit weiteren Erläuterungen zum sog. *Contergan-Fall*, *Lederspray-Fall* und *Holzschutzmittel-Fall* des BGH; hierzu auch Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 75a.

<sup>241</sup> BGH NJW 1990, 2560, 2562.

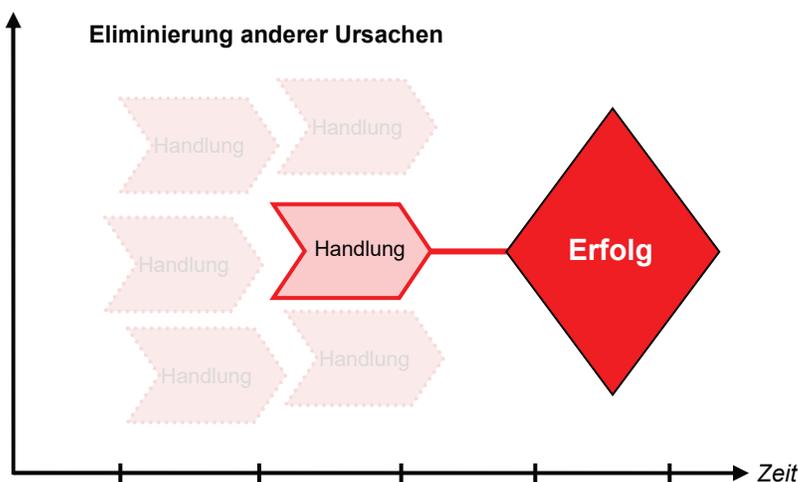
- 126 (2) Zum Zweiten kann man auch schlicht auf eine **hohe Wahrscheinlichkeit** zwischen der Ursache und dem eingetretenen Erfolg abstellen. Insoweit findet man sich folglich mit einer „Nähe zum Erfolg“ ab, auch wenn ein direkter Kausalzusammenhang nicht sicher feststeht<sup>242</sup>.

Schaubild 34:



- 127 (3) V.a. der BGH schlägt mitunter eine **Eliminierung** anderer in Frage kommender Ursachen vor, um einen Zusammenhang zwischen Ursache und Erfolg herzustellen. In diesem Fall wird zwar nicht positiv nachgewiesen, dass eine konkrete Bedingung und der Erfolg miteinander zusammenhängen, doch wird ein Kausalzusammenhang durch den **Ausschluss** anderer Ursachen begründet<sup>243</sup>.

Schaubild 35:



Zu diesem Eliminierungs- oder Ausschlussverfahren, das namentlich i.R.d. Produkthaftung relevant wird, ergingen zwei denkwürdige Entscheidungen des BGH:

- In der sog. **Lederspray-Entscheidung** ließ es der BGH ausreichen, dass andere Ursachen **auszuschließen** seien und es offenbleiben dürfe, welche Substanz des Ledersprays konkret die Verletzungen bei den Anwendern herbeigeführt habe<sup>244</sup>.

Stellungnahme der Literatur: Diese Entscheidung wurde zwar z.T. kritisiert, da stets die konkrete Ursache nachgewiesen werden müsse<sup>245</sup>. Weitgehend fand sie jedoch Zustimmung, was dogmatisch v.a. mit dem Vergleich zum „Messerstecher“ begründet wurde. Denn wenn der Messerstecher M zehnmal auf sein getötetes Opfer einsticht, jedoch nicht klar ist, welcher Messerstich konkret todesursächlich war, muss die Kausalität der

<sup>242</sup> Vgl. Volk, NSTZ 1996, 105, 110.

<sup>243</sup> BGH NJW 1990, 2560, 2562; Roxin/Greco, AT I, § 11 Rn. 17.

<sup>244</sup> BGHSt 37, 106 ff.

<sup>245</sup> Samson, StV 1991, 183; Puppe, JR 1992, 30; anschaulich auch Hilgendorf, NSTZ 1994, 561 ff.

Der **Vorsatz** des Täters (links i.R.d. subjektiven Tatbestands) bezieht sich nur auf diese **Tatsachenebene**. Die **Rechtsebene** des objektiven Tatbestands ist für diesen Tatbestands-Vorsatz unerheblich. Irrt sich der Täter über das Vorliegen eines Umstands, der den gesetzlichen Tatbestand begründet (hier: Tatsachen- bzw. Umstandsebene), so liegt ein sog. Tatbestandsirrtum gem. § 16 vor, der die Vorsatztat ausschließt, aber gem. § 16 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit einer Bestrafung aus Fahrlässigkeitstat eröffnet<sup>374</sup>.

Das sog. **Unrechtsbewusstsein** ist ein Schuldmerkmal (kein Vorsatzelement). Hat der Täter alle objektiven Tatumstände erkannt, nimmt jedoch irrig an, kein tatbestandliches Unrecht zu verwirklichen, so fehlt ihm nur das Unrechtsbewusstsein. Diese Fehlvorstellungen werden als Verbotsirrtum (§ 17) behandelt.

**Fazit:** **Tatsachenebene** und **Rechtsebene** des objektiven Tatbestands sind auf der subjektiven „Schiene“ also **zweigeteilt** und werden an **unterschiedlichen** Orten behandelt.

Selbstverständlich ist auch auf Rechtswidrigkeitsebene eine entsprechende Differenzierung angezeigt, doch soll dies an dieser Stelle noch außen vor gelassen werden. Dieses Ausgangsschaubild wird insbesondere i.R.d. Irrtumslehre im Skript AT II noch weiter angereichert.

**4. Zeitpunkt des Vorsatzes**

Zu welchem Zeitpunkt der Tatausführung der Vorsatz des Täters vorliegen muss, wird **175** gem. § 15 und § 16 (lesen) geregelt.

Was unter „*Begehung der Tat*“ gem. § 16 Abs. 1 zu verstehen ist, wird in § 8 (lesen) erklärt. Hiernach muss der Täter zum Zeitpunkt der **Tathandlung** (z.B.: Schuss auf Opfer, Wegnahme der fremden Sache etc.) vorsätzlich handeln.

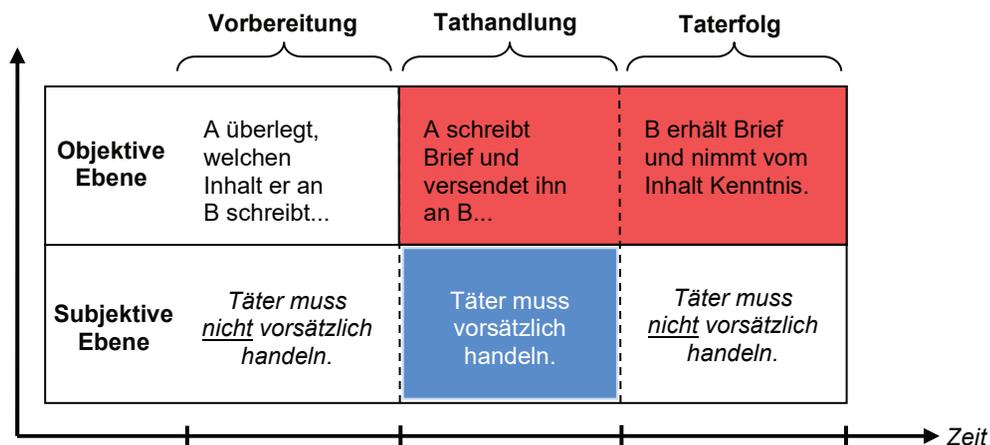
Maßgeblich ist diejenige Handlung, welche die Tat in das **Versuchs**stadium einmünden lässt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der **Koinzidenz von Vorsatz und Tathandlung** bzw. dem **sog. Simultanitätsprinzip**<sup>375</sup>.

Es ist also gleichgültig, ob der Täter noch zum Zeitpunkt des Erfolgeintritts (z.B. dem Tod des Opfers) vorsätzlich handelte. Dies ist bereits deshalb nachvollziehbar, da der Täter anderenfalls bei bloßer Aufgabe des Vorsatzes noch während der Erfolgsherbeiführung, eine Strafbefreiung erreichen könnte, ohne dass es auf die Voraussetzungen des § 24 (Rücktritt) ankäme<sup>376</sup>.

**Beispiel:** Hat A einen beleidigenden Brief an B verfasst und abgeschickt (Tathandlung) und wird der Inhalt des Briefs nach drei Tagen von B gelesen (Taterfolg), so muss A nur zum Zeitpunkt der **Tathandlung** vorsätzlich handeln.

Würde man nun auch voraussetzen, dass A noch zum Zeitpunkt des **Taterfolgs** vorsätzlich handelt, so wäre er nicht wegen Beleidigung (§ 185) strafbar, wenn er sich nach der Absendung des Briefs vergeblich bemüht hätte, die Zustellung zu verhindern<sup>377</sup>.

**Schaubild 64:** Zeitlicher Bezugspunkt des Vorsatzes - Simultanität mit Tathandlung



**§ 16 Irrtum über Tatumstände**  
 (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. ...  
 (2) ...

**§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln**  
 Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

**§ 8 Zeit der Tat**  
 Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

<sup>374</sup> Der Tatbestandsirrtum (§ 16) ist insoweit für den Täter günstiger als der Verbotsirrtum (§ 17), da die Vorsatztat bei ersterem eben insgesamt ausgeschlossen wird und die Frage einer Vermeidbarkeit (wie i.F.d. § 17 S. 2) nicht relevant ist. Die evtl. Fahrlässigkeitstrafbarkeit, die § 16 Abs. 1 S. 2 eröffnet, setzt zum einen erst einmal die Existenz eines solchen Fahrlässigkeitstatbestands voraus (§ 15) und zum anderen ist die daraus resultierende Strafandrohung weit geringer als jene aus einem Vorsatzdelikt. Zur Differenzierung der Bezugspunkte vgl. auch El-Ghazi, JA 2020, 182 ff.

<sup>375</sup> Rengier, § 14 Rn. 64; v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 15 Rn. 9; Bechtel, JA 2018, 909 ff.; Kühl, § 5 Rn. 20.

<sup>376</sup> Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, JuS 2012, 976, 979; Rengier, § 14 Rn. 70 f.; Kühl, § 5 Rn. 27.

<sup>377</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 320.

Erläuterungen zum Schaubild: Die Vorbereitungshandlung ist hier nicht strafbar. Die Tathandlung sowie der Taterfolg begründen den objektiv strafbaren Verbotstatbestand gem. § 185 (rote Schattierung). Einzig während der **Tathandlung** selbst (welche die Schwelle zum Versuch überschreitet) muss der Täter vorsätzlich handeln (vgl. die §§ 8, 16).

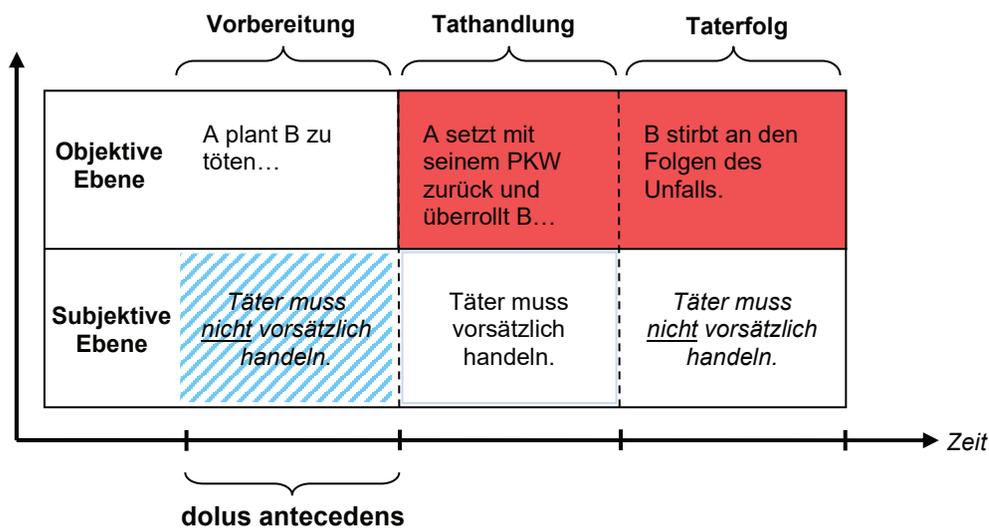
- 176 Bemühte sich der Täter, den Erfolg einer bereits versuchten Tat zu verhindern, sind die Voraussetzungen des Rücktritts gem. § 24 einschlägig. Maßgeblich ist dann, ob es sich nach Tätervorstellung um einen beendeten oder einen unbeendeten Versuch handelt. Im o.g. Beispiel wäre ein beendeter Versuch zu bejahen. Ausführlich hierzu im Skript AT II.

Handelte der Täter nur im **Vorbereitungsstadium** vorsätzlich, nicht aber zum Zeitpunkt der Tathandlung, so liegt ein strafrechtlich irrelevanter **dolus antecedens** vor.

Beispiel: A plant schon seit langem, seinen gebrechlichen Nachbarn B mit dem Auto tödlich anzufahren, da ihn dieser schon mehrmals angezeigt hat. Als A zum Einkaufen schwungvoll mit dem PKW die Einfahrt zurücksetzt, bemerkt er, dass er etwas überfahren hat. Als A aussteigt stellt er fest, dass er versehentlich B erfasst hat, der gerade seine Hecke schneiden wollte. B stirbt.

Lösung: A ist hier nur wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 strafbar und nicht wegen vorsätzlichen Totschlags gem. § 212, denn er hatte zum Zeitpunkt der Tathandlung (Zurücksetzen mit dem PKW) keinen Tötungsvorsatz. A handelte vielmehr mit sog. **dolus antecedens**, welcher für die Vorsatztat nicht ausreichend ist (vgl. die §§ 8, 16). Auch ein versuchter Totschlag scheidet aus, da A nicht vorsätzlich zur Tat angesetzt hatte.

Schaubild 65: Dolus antecedens - keine Simultanität mit Tathandlung



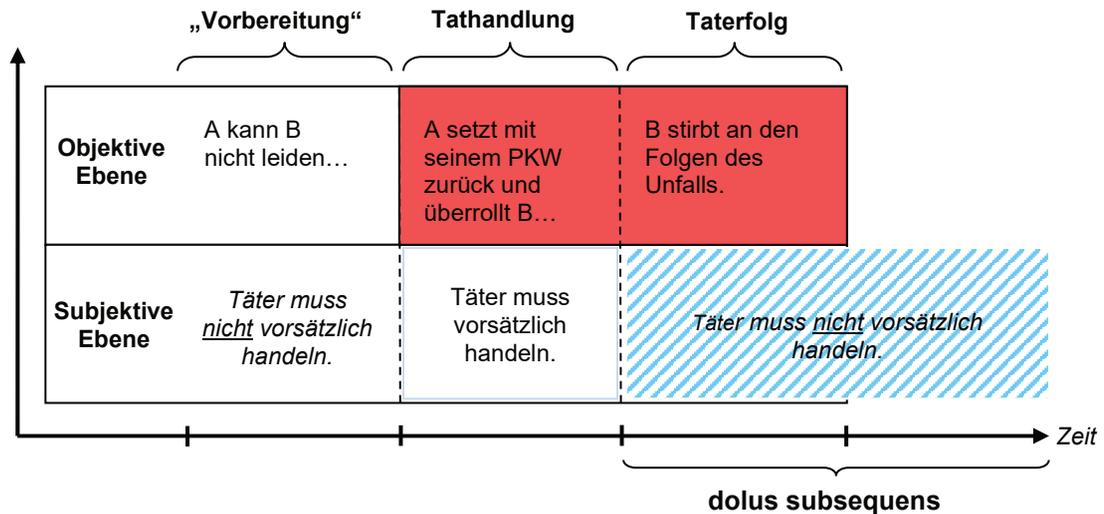
- 177 Die gegenteilige Situation liegt vor, wenn der Täter erst zum Zeitpunkt des **Erfolgseintritts** vorsätzlich handelt und während der Tathandlung - wie im Fall des dolus antecedens - keinen Vorsatz hatte. Man spricht dann vom **dolus subsequens**.

Beispiel: A kann seinen Nachbarn B nicht leiden, da ihn dieser schon mehrmals angezeigt hat. Als A zum Einkaufen schwungvoll mit dem PKW die Einfahrt zurücksetzt, bemerkt er, dass er etwas überfahren hat. Als A aussteigt stellt er fest, dass er versehentlich B erfasst hat. B wird sofort ins Krankenhaus eingeliefert. A hatte zwar niemals den Vorsatz, B umzubringen. Als A die Sachlage erkennt, meint er jedoch, dass es B „recht so erginge“ und billigt den Tod des B. B stirbt.

Lösung: A handelte auch hier im Zeitpunkt der Tathandlung nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig (§ 222). Die nachträgliche Billigung zum Zeitpunkt des Tötungserfolgs (s.u. blaue Schattierung) begründet keinen Tötungsvorsatz<sup>378</sup>.

<sup>378</sup> BGH NStZ-RR 2020, 79; BGH NStZ 2019, 468; BGH NStZ 2019, 484; BGH NStZ 2018, 27; Rengier, § 14 Rn. 69; v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 15 Rn. 9; Eisele, JuS 2017, 1223.

Schaubild 66: Dolus subsequens - keine Simultanität mit Tathandlung



Man darf im Falle des dolus antecedens oder dolus subsequens nicht insoweit **178** argumentieren, dass der Täter im Sinne eines **Gesamtgeschehens** objektiv und subjektiv tatbestandlich handelte und im Ergebnis derselbe Unwertgehalt vorliegt, wie wenn der Täter zur Ausführungshandlung selbst vorsätzlich handelt.

Auch wenn dieser Gedanke auf den ersten Blick schlüssig erscheint, so muss das sog. **Koinzidenzprinzip** eingehalten werden. Es genügt eben nicht die bloße Addition von objektivem und subjektivem Unrecht, sondern der Täter muss gerade zum Zeitpunkt der Tathandlung vorsätzlich handeln.

An dieser Stelle ist auch der - von der h.M. abgelehnte - sog. **dolus generalis** zu erwähnen. So können Konstellationen vorkommen, in denen nicht die erste vom Täter noch vorsätzlich begangene Handlung den Erfolg herbeiführte, sondern erst eine anschließende Täterhandlung, die jedoch nicht mehr vorsätzlich ausgeführt wurde<sup>379</sup>. Auf die Fälle des dolus generalis (in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen) wird i.R.d. Irrtumslehre in Skript AT II ausführlich eingegangen.

#### Anmerkung der Korrektoren:

Prägen Sie sich diese Grundsätze - auch anhand der Schaubilder - gut ein. Nicht selten sind selbst Examenkandidaten diese grundsätzlichen Erkenntnisse nicht bzw. nicht mehr bekannt. Die oft so ausführlich behandelte Problematik der Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit (s.u.), wird von vielen Studenten bzw. Referendaren häufig viel zu hoch gewichtet.

Festzuhalten bleibt somit:

179

- Das Gesetz definiert nicht ausdrücklich, was unter Vorsatz zu verstehen ist.
- Der Vorsatz muss sich nicht auf die Tatbestandsmerkmale selbst, sondern lediglich auf die Umstände beziehen, welche die Tatbestandsmerkmale begründen.
- Es ist bezüglich des Vorsatzes zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen zu unterscheiden.
- Vorsatz und objektive Tatbestandsmerkmale müssen grundsätzlich deckungsgleich/kongruent sein.
- Ein „Minus“ auf Vorsatzebene (Unkenntnis) begründet einen sog. Tatbestandsirrtum gem. § 16.
- Ein „Minus“ auf Ebene des objektiven Tatbestands (irriges Annahme) begründet einen sog. „umgekehrten Tatbestandsirrtum“ bzw. einen untauglichen Versuch.
- Der Vorsatz muss sich auch auf die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg „in ihren wesentlichen Zügen“ beziehen.
- Der Vorsatz muss zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen und nicht mehr zum Zeitpunkt der Erfolgsherbeiführung.

#### 5. Der alternative und der kumulative Vorsatz

Der Vorsatz bezieht sich auf Umstände, die einen Straftatbestand begründen - er ist **180** insoweit **tatbestandsbezogen**.

Bei mehreren in Betracht kommenden Straftatbeständen ist zwischen alternativem und kumulativem Vorsatz zu unterscheiden. Nimmt der Täter zumindest in Kauf, dass er durch **dieselbe** Handlung nebeneinander **mehrere Tatbestände** verwirklicht bzw.

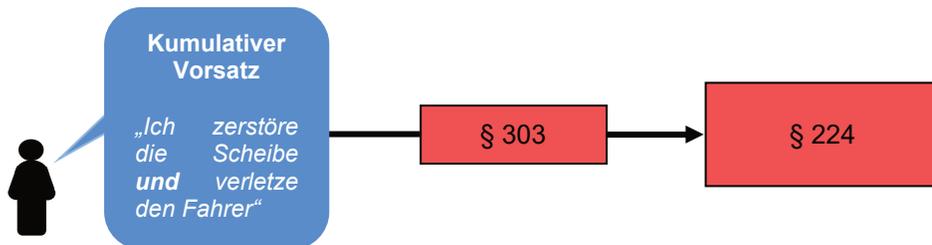
<sup>379</sup> Lichtenthäler, JuS 2020, 211 ff.; Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 15 Rn. 10.1 mit Verweis auf den sog. „Jauchegruben-Fall“; BGH NJW 1960, 1261.

mehrere Erfolge herbeiführt, so spricht man von **kumulativem Vorsatz** (dolus cumulativus)<sup>380</sup>.

Beispiel: A und B fliehen mit dem Auto vor dem Privatermittler D. A steuert das Fluchtauto. B begibt sich auf die Rücksitzbank und zielt auf die Windschutzscheibe des Verfolgerautos, um D zu verletzen (B hat jedoch keinen Tötungsvorsatz). B schießt, zerstört die Windschutzscheibe und verletzt D.

Hier ist B zum einen wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung gem. § 303 strafbar. Da er auch die Verletzung des D beabsichtigte, ist er zudem (kumulativ) wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 5 strafbar.

Schaubild 67:

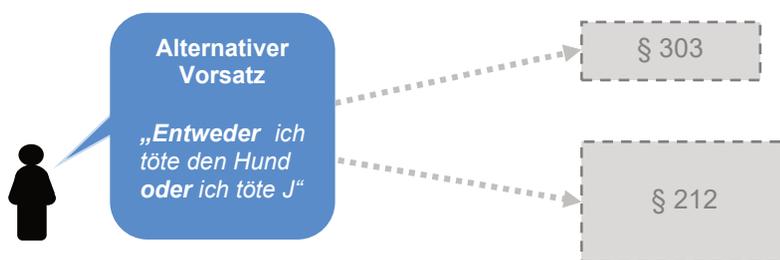


Erläuterungen zum Schaubild: Die gefährliche Körperverletzung und die Sachbeschädigung haben einen unterschiedlichen Unrechtsgehalt, so dass die Tatbestände unterschiedlich „groß“ dargestellt werden.

- 181 Schließen sich **beide Erfolge gegenseitig aus** (kommt also nur eine **alternative** Erfolgsherbeiführung in Betracht) und handelt der Täter bzgl. **beider Erfolge vorsätzlich**, spricht man von **alternativem Vorsatz** (dolus alternativus).

Beispiel<sup>381</sup>: Als der Wilderer W kurz nach Sonnenuntergang vom Jäger J ertappt wird, flieht W durchs Gehölz. Unter gleichzeitiger Aufforderung stehen zu bleiben, verfolgt J mit seinem Jagdhund den fliehenden W. W erkennt, dass er nicht entkommen kann und entschließt sich, auf Jäger oder zumindest Hund zu schießen. W weiß, dass er nur noch eine Kugel in seinem Gewehr hat und feuert.

Schaubild 68:



Erläuterungen zum Schaubild: Die Tötung eines Menschen ist mit einer Sachbeschädigung (Tötung des Hundes<sup>382</sup>) vom Unrechtsgehalt ebenfalls nicht vergleichbar - deshalb auch hier unterschiedliche „Größen“. W hat noch nicht geschossen, befindet sich hier also noch in der Vorsatzphase („Entweder ... oder ...“).

Die h.M. zieht in solchen Fällen eine Bestrafung wegen aller Delikte in Betracht und bejaht grundsätzlich eine Vollendungs- und eine Versuchsstrafbarkeit. Bleiben beide Erfolge aus, so soll eine doppelte Versuchsstrafbarkeit in Frage kommen<sup>383</sup> (zu den Einzelkonstellationen sogleich).

<sup>380</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 352.

<sup>381</sup> Siehe Bsp. bei Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 350.

<sup>382</sup> Trotz der Regelung des § 90a BGB ist hier eine Sachbeschädigung einschlägig.

<sup>383</sup> Siehe jüngst auch BGH, Urteil vom 14.01.2021 - BGH Az. 4 StR 95/20 bzgl. höchstpersönlicher Rechtsgüter; Jescheck/Weigend, § 29 III 4; NK/Puppe, § 15 Rn. 115; differenzierend Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 90 ff.; vgl. auch Böhm/Stürmer, JA 2017, 272, 276 mit Bsp.

Diese h.M. sieht sich v.a. dem Einwand ausgesetzt, dass sie alternativen und kumulativen Vorsatz quasi gleichbehandelt, obwohl der Täter bei alternativ vorsätzlichem Handeln weiß, dass er **nur einen** der Erfolge herbeiführen **kann**. Das subjektive Unrecht ist zwar mit jenem des kumulativen Vorsatzes vergleichbar, als der Täter beide Erfolge zumindest in Kauf nimmt, doch setzt er sich zusätzlich mit der sicheren Gewissheit auseinander, dass er eben nur einen der Erfolge objektiv realisieren kann<sup>384</sup>.

I.R.d. folgenden Konstellationen ist v.a. zwischen dem **Unrechtsgehalt** der Tatbestände zu differenzieren.

**Situation 1:** **Einer** der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der **182** Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **gleichwertig** ist.

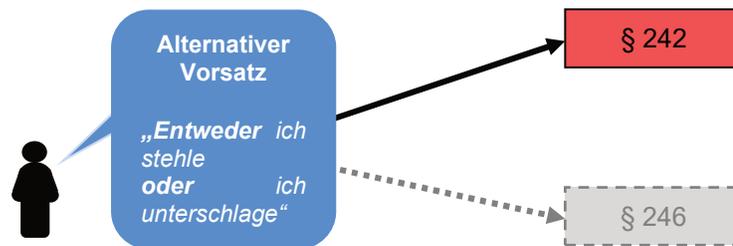
**Beispiel**<sup>385</sup>: A entwendet dem auf der Landstraße verunglückten und bewusstlosen Motorradfahrer M die Brieftasche, ohne zu wissen, ob M nun tot oder lediglich bewusstlos ist. Beides nimmt A in Kauf.

**Lösung:** Da M nur bewusstlos war, hat A einen Diebstahl (§ 242) begangen. Wäre M bereits verstorben, hätte sich A - mangels Gewahrsams des B - wegen Unterschlagung (§ 246) strafbar gemacht.

In Anbetracht des gleichwertigen Unrechtsgehalts beider Vorschriften, ist der Vorsatz des A nach e.A. bzgl. der Versuchstat (§§ 246 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1) „verbraucht“ und nicht mehr strafwürdig<sup>386</sup>.

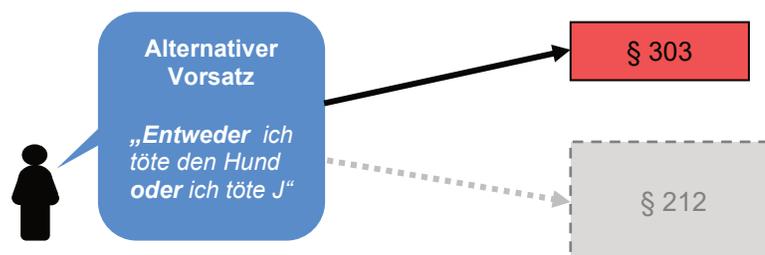
Nach h.M. wäre hier neben § 242 eine versuchte Unterschlagung (s.o.) in Tateinheit (§ 52) zu bejahen<sup>387</sup>.

**Schaubild 69:**



**Situation 2:** **Einer** der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der **183** Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **nicht gleichwertig** ist und der Täter hat den **weniger schwerwiegenden** Erfolg herbeigeführt.

**Schaubild 70:** Siehe o.g. Beispiel und Schaubild 68: W schoss und tötete den Hund.



**Lösung:** Nach h.M. ist W strafbar wegen vollendeter Sachbeschädigung (Tötung des Hundes) gem. § 303 und versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 in Tateinheit (§ 52).

<sup>384</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 91; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 352.

<sup>385</sup> Vgl. Roxin/Greco, AT I, § 12 Rn. 93 mit weiteren Beispielen; siehe auch Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 350 ff. und Lackner/Kühl, § 15 Rn. 29.

<sup>386</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 353.

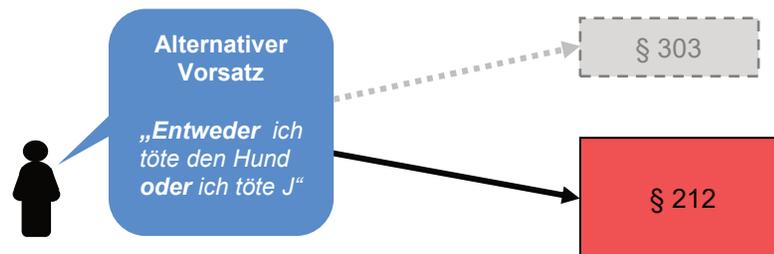
<sup>387</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2021 - BGH Az. 4 StR 95/20; NJW 2021, 795 (jedenfalls bzgl. höchstpersönlicher Rechtsgüter i.S.e. versuchten und vollendeten gefährlichen Körperverletzung gem. § 224); vgl. auch Grunewald, JZ 2021, 635; Theile, ZJS 2021, 551; Schuster, NSTZ 2021, 422; Kudlich, JA 2021, 341; NK/Puppe, § 15 Rn. 115; differenzierend: Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 91.

Aufgrund des wesentlich höheren Unrechtsgehalts der versuchten Tat, muss diese auch im Schuldpruch zur Geltung kommen. Dasselbe gilt, wenn höchstpersönliche Rechtsgüter unterschiedlicher Rechtsgutträger betroffen sind<sup>388</sup>.

- 184 Situation 3:** Einer der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **nicht gleichwertig** ist und der Täter hat den **schwerwiegenderen** Erfolg herbeigeführt.

Beispiel: Wie vorangegangenes Beispiel, nur hat W nicht den Hund, sondern den Jäger J getroffen. J stirbt.

Schaubild 71:



Lösung: In dieser Konstellation ist nach einer Ansicht lediglich eine Strafbarkeit aus vollendeter Tat (§ 212) gegeben und die versuchte Sachbeschädigung habe als mitbestrafte Begleitatt zurückzutreten<sup>389</sup>. Denn tritt schon eine Versuchsstrafbarkeit bei gleichwertigen Tatbeständen zurück (siehe erstgenannte Ansicht in Situation 1), so müsse dies erst recht gelten, wenn ein Deliktserfolg mit höherem Unrechtsgehalt verwirklicht ist.

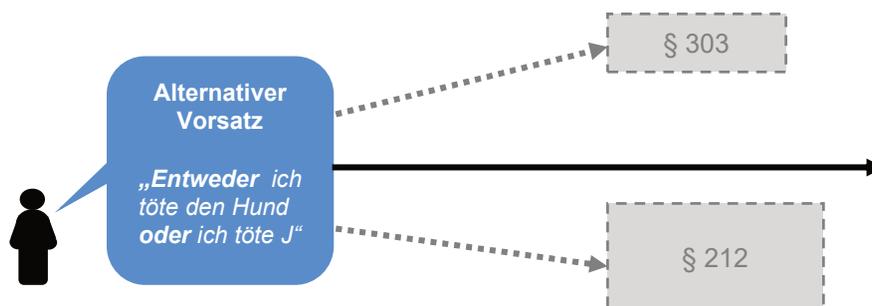
Nach wohl h.M. ist auch hier zusätzlich eine Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf die Sachbeschädigung zu bejahen (§§ 303 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1), wobei diese in Tateinheit (§ 52) zur Vollendungsstat (§ 212) steht<sup>390</sup>. Das Vorsatzunrecht des Täters ist hier nicht „verbraucht“, sondern muss durch die Hinzuziehung der Versuchsstrafbarkeit auch im Strafausspruch dokumentiert werden.

- 185 Situation 4:** Keiner der vom Täter beabsichtigten Taterfolge ist eingetreten, wobei der Unrechtsgehalt beider in Frage kommenden Erfolge **nicht gleichwertig** ist.

Hier ist nach h.M. eine doppelte Versuchsstrafbarkeit in Tateinheit gegeben<sup>391</sup>. Nach a.A. einzig eine Strafbarkeit nach dem schwersten Delikt, sofern dadurch der Unrechtsgehalt der Tat hinreichend zum Ausdruck kommt<sup>392</sup>.

Beispiel: Der Wilderer W schießt auf den Hund und den Jäger J und verfehlt beide.

Schaubild 72:



<sup>388</sup> BGH, Urteil vom 14.01.2021 - BGH Az. 4 StR 95/20; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 354.

<sup>389</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 91.

<sup>390</sup> Roxin/Greco, AT I, § 12 Rn. 94; Jescheck/Weigend, § 29 III 4; NK/Puppe, § 15 Rn. 115; Krey/Esser, § 12 Rn. 404.

<sup>391</sup> Roxin/Greco, AT I, § 12 Rn. 94; NK/Puppe, § 15 Rn. 115; Jescheck/Weigend, § 29 III 4.

<sup>392</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 355.

**§ 52 Tateinheit**

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

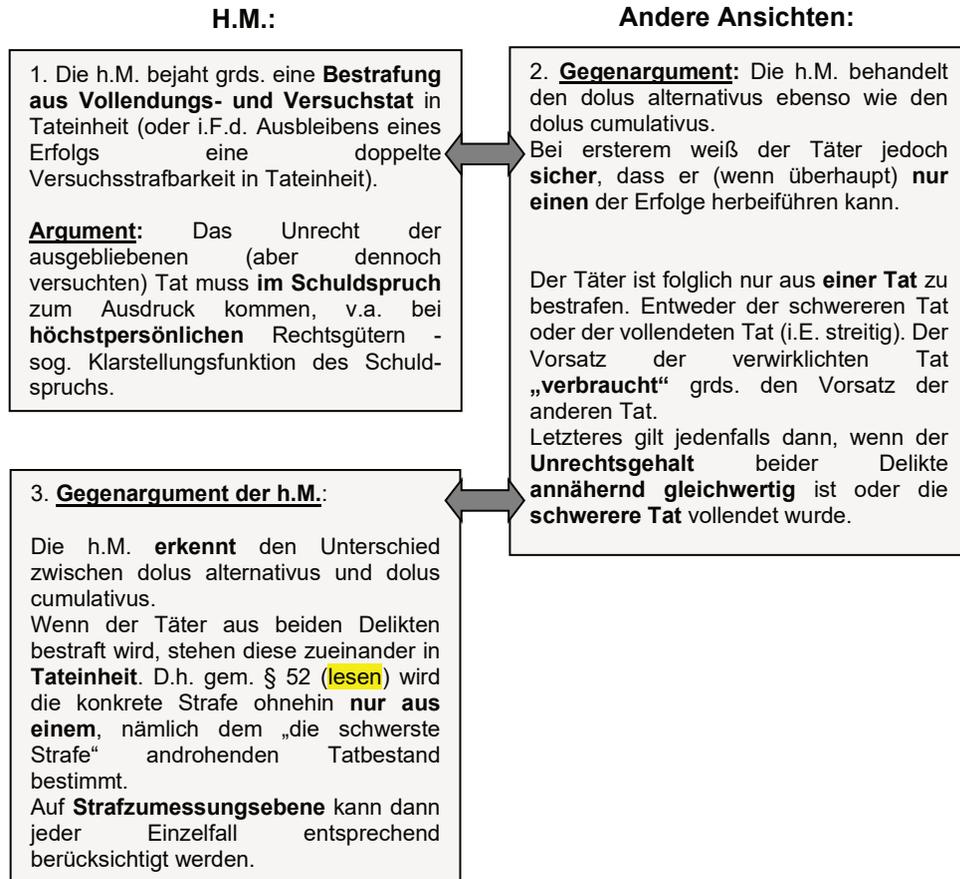
(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.

(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.

**Hinweis:** Bzgl. dieser Problematik ist stures Auswendiglernen der Einzelmeinungen wenig sinnvoll, sondern das Erkennen der wesentlichen „**Diskussionseckpfeiler**“ (Unrechtsgehalt der Tatbestände - insbesondere, ob **höchstpersönliche** Rechtsgüter betroffen sind, **Klarstellungsinteresse im Schuldspruch**<sup>393</sup> etc.) und eine nachvollziehbare Begründung auf Basis des Klausursachverhalts.

Die wesentlichen Für- und Wider-Argumente der h.M. und der Gegenansicht (in argumentativ logischer Abfolge nummeriert) wie folgt:



**6. Vorsatzformen**

Die Bestimmung der Vorsatzform gestaltet sich in der Praxis aus Gründen der **187** Nachweisbarkeit oft schwierig. Im Klausursachverhalt werden regelmäßig alle notwendigen Informationen vorgegeben (z.B. „*A handelte mit Absicht*“ oder „*B nahm billigend in Kauf*“), so dass hier die Einordnung weit einfacher ist.

In der Wissenschaft wird insbesondere die Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit diskutiert (hierzu später ausführlich).

Im Folgenden werden zunächst alle Vorsatzformen und die wesentlichen Abgrenzungsmerkmale vorgestellt.

Der Vorsatz hat nach h.M. eine Wissens- (**kognitiv**) und eine Wollenskomponente (**voluntativ**), welche je nach Vorsatzform unterschiedlich stark ausgeprägt ist<sup>394</sup>.

- Die **Wissenskomponente** kann insoweit abgestuft werden, dass der Täter hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung „sicheres Wissen“ hat, den Erfolgseintritt lediglich für „wahrscheinlich“ oder auch nur für „möglich“ hält.

<sup>393</sup> BGH, Urteil vom 14.01.2021 - BGH Az. 4 StR 95/20.

<sup>394</sup> Vgl. jüngst BGH NStZ 2020, 602, 603 ff. (sog. „*Berliner-Raser-Fall*“); grundlegend BGH NStZ 1988, 175; ausführlich: Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 38 ff. und 60 ff.

Im Folgenden werden die Vorsatzformen v.a. **erfolgsbezogen** (i.S.d. Erfolgsdelikte) umschrieben. Selbstverständlich gelten die Vorsatzformen auch für andere Deliktsarten, so dass man allgemein (statt auf den Erfolg) auf die „Tatbestandsverwirklichung“ abstellen kann.

## 1. Die vorsätzliche a.l.i.c.

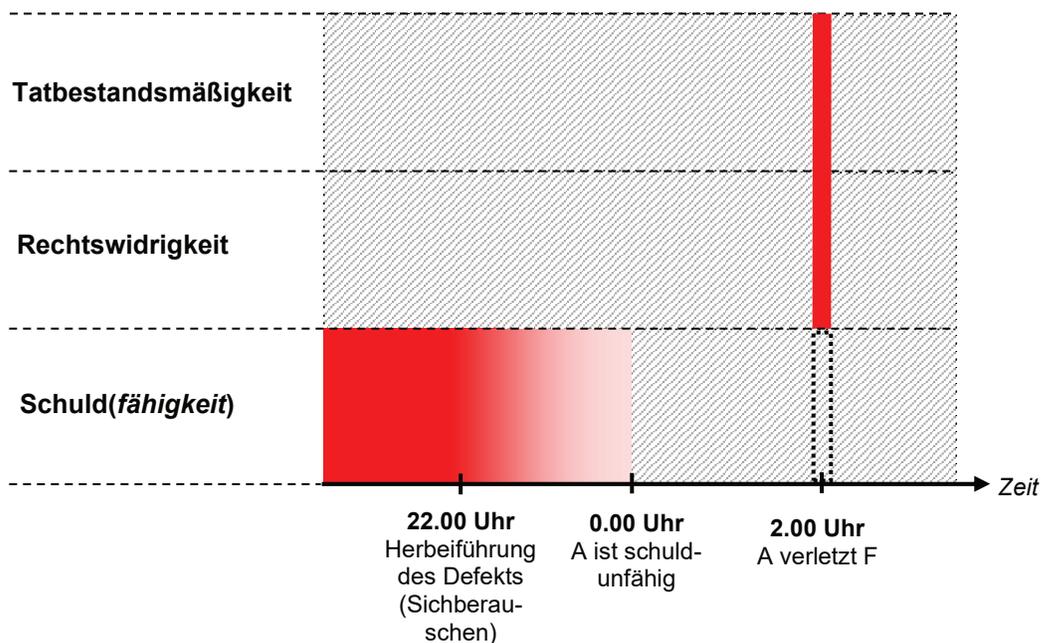
**Beispiel:** A wurde von seiner Freundin F verlassen und hegt nun Rachegepläne. A ist bereits mehrfach gegenüber F gewalttätig geworden und verbüßt momentan eine Bewährungsstrafe. Er beschließt nun, sich durch Alkohol in einen Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen, um F dann das Gesicht dauerhaft zu verätzen. A meint, mangels schuldhaften Verhaltens könne ihm dann kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. A betrinkt sich um 22.00 Uhr in seiner Stammkneipe und er hat gegen 0.00 Uhr einen Zustand der Schuldunfähigkeit erreicht. Er lauert F auf und stellt diese gegen 2.00 Uhr nachts vor ihrer Haustür. A verfährt wie geplant und verätzt F mit Säure das halbe Gesicht, wobei er zu diesem Zeitpunkt, aufgrund des Alkohols, stark in seiner Bewegungs- und Sprachsteuerung eingeschränkt war. Später konnte bei A eine BAK von über 3,4 Promille festgestellt werden. A ist kein Alkoholiker. Strafbarkeit des A?

**Lösung:** Durch das Verätzen des Gesichts der F hat A den Tatbestand der schweren Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt. Da Rechtfertigungsgründe nicht eingreifen, war diese Tat auch rechtswidrig.

Doch handelte A zum Tatzeitpunkt (also „bei Begehung der Tat“ - siehe § 20) nicht schuldhaft. Zwar ist eine BAK von 3,4 Promille lediglich ein Indiz für eine Schuldunfähigkeit<sup>839</sup>. Da A jedoch kein Alkoholiker ist und in seiner Bewegungs- und Sprachsteuerung stark eingeschränkt war, ist davon auszugehen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht schuldhaft handelte (sog. „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“).

In derartigen Fällen könnte nur noch der Tatbestand des Vollrauschs gem. § 323a als subsidiäres Delikt in Betracht gezogen werden.

**Schaubild 124:** A handelt zum Tatzeitpunkt zwar tatbestandsmäßig und rechtswidrig, jedoch ohne Schuld. Die strafbarkeitskonstituierenden Elemente auf der jeweiligen Ebene sind rot schattiert. Seine Schuldfähigkeit hat A gegen 0.00 Uhr verloren.



### § 323a Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und in diesem Zustand nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschatat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

**377** Dass ein solches Ergebnis (§ 323a) nicht befriedigen kann, wird fast einhellig bejaht. Insbesondere, wenn man die unterschiedlichen Strafrahmen von § 226 Abs. 1 Nr. 3 und § 323a miteinander vergleicht.

Eine Strafbarkeit des A gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 könnte jedoch in Verbindung mit den Grundsätzen einer sog. **vorsätzlichen** a.l.i.c. begründet werden.

Eine vorsätzliche a.l.i.c. ist gegeben, wenn der Täter im **schuldfähigen** Zustand (hier also vor 0.00 Uhr) **sowohl** bezüglich der Herbeiführung des Defekts (des späteren schuldunfähigen Zustands gem. § 20), **als auch** hinsichtlich der Begehung der später begangenen Tat im Rauschzustand (hier § 226 Abs. 1 Nr. 3) vorsätzlich gehandelt hat<sup>840</sup>.

Man spricht an dieser Stelle auch vom sog. **Doppelvorsatz**, wobei bzgl. beider Elemente **dolus eventualis ausreichend** ist.

<sup>839</sup> BGH StV 1996, 600; BGH NSIZ 1991, 126.

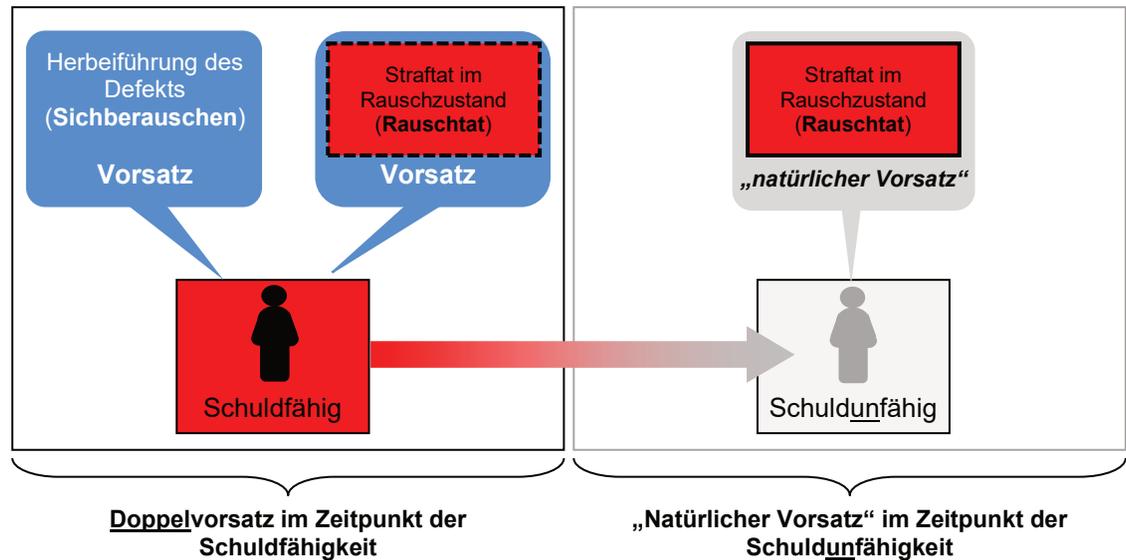
<sup>840</sup> Schönke/Schröder/Perron/Weißer, § 20 Rn. 36; Lackner/Kühl, § 20 Rn. 26; v. Heintschel-Heinegg/Eschelbach, § 20 Rn. 75; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 668.

Erst diese **doppelte Schuldbeziehung** stellt eine ausreichende Grundlage dar, den Täter im Wege der vorsätzlichen a.l.i.c. zu bestrafen.

Die eigentliche, im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Tat (Rauschtat) wird dann seitens des Täters mit sog. „natürlichen Vorsatz“ begangen, d.h. aufgrund der Schuldunfähigkeit eben ohne Vorsatz im technischen Sinn<sup>841</sup>.

Die Handlung, welche den schuldunfähigen Zustand herbeiführt, wird **actio praecedens**, die anschließende Straftat im schuldunfähigen Zustand wird **actio subsequens** genannt.

Schaubild 125: Der sog. Doppelvorsatz im Falle der vorsätzlichen a.l.i.c.



Erläuterungen zum Schaubild: Das Schaubild ist in zwei unterschiedliche Phasen unterteilt. Links der Zustand zum Zeitpunkt der **Schuldfähigkeit** des Täters, rechts jener zum Zeitpunkt der **Schuldunfähigkeit**.

Die Rauschtat ist i.S.e. roten Kästchens dargestellt. Im Vorstadium (links) zunächst nur im Vorstellungsbild des Täters - noch gestrichelt umrandet. Zum Zeitpunkt der objektiven Verwirklichung der Rauschtat im schuldunfähigen Zustand (rechts) dann durchgezogen umrandet.

Im Zeitpunkt der Schuldfähigkeit weist der Täter den sog. **Doppelvorsatz** auf. Im Zeitpunkt der objektiven Tatbegehung handelt er dann nur mit sog. „natürlichem Vorsatz“ (grau).

Zur Lösung: Hier handelte A entsprechend der o.g. Voraussetzungen, denn er fasste bereits vor 22.00 Uhr den Entschluss, sich zu berauschen und dann in diesem Rauschzustand später eine konkrete Straftat (§ 226) zu begehen, zu der es dann auch gekommen ist. Eine vorsätzliche a.l.i.c. ist somit zu bejahen.

Für die dogmatische Begründung werden unterschiedliche, höchst strittige Ansätze diskutiert (hierzu gleich).

Nicht selten sind Fälle, in denen die im schuldunfähigen Zustand begangene Tat eine **378 andere** ist als jene, die sich der Täter im schuldfähigen Zustand vorgenommen hat.

Zwar muss der Täter in seinem „Doppelvorsatz“ nicht sämtliche Einzelheiten der Rauschtat konkretisiert haben, doch müssen sich die vorgestellte und letztlich begangene Tat in ihren **wesentlichen Grundzügen** decken<sup>842</sup>.

D.h. es muss sich um annähernd vergleichbare Delikte hinsichtlich Tatschwere, krimineller Energie und Schadensintensität handeln.

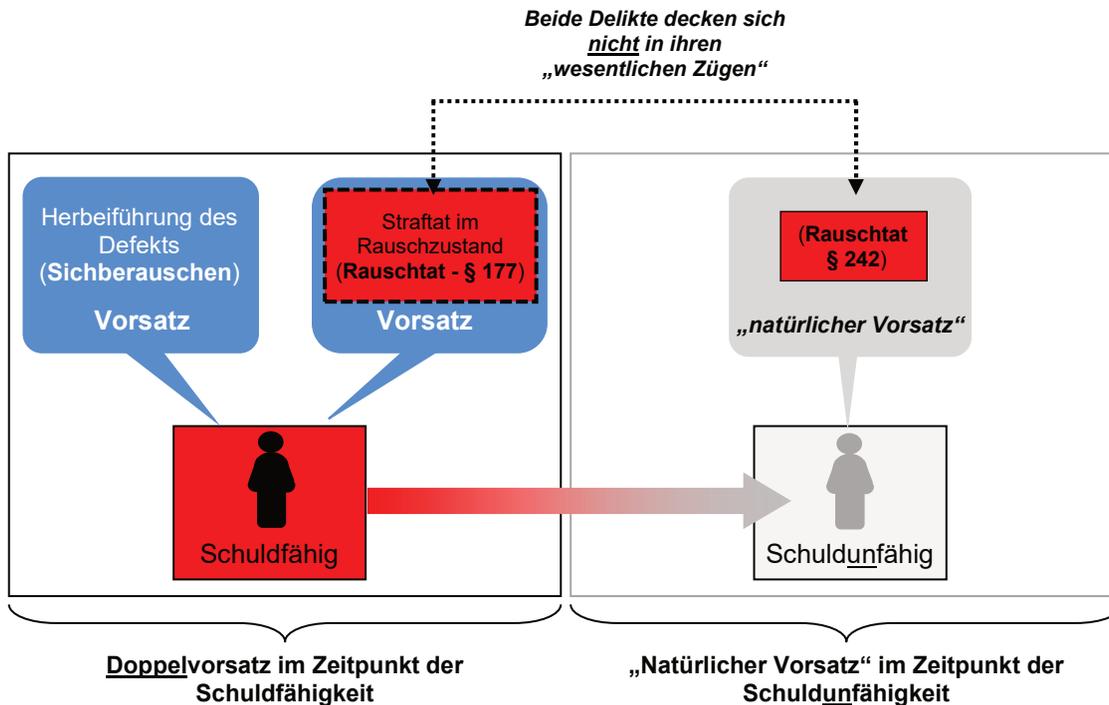
So ist eine Übereinstimmung in den „wesentlichen Zügen“ sicher zu verneinen, wenn der Täter im **schuldfähigen** Zustand beabsichtigte, eine bestimmte Frau zu vergewaltigen, sich dann aber im **schuldunfähigen** Zustand dazu entschließt, derselben Frau lediglich die Handtasche zu entreißen. Hier sind beide Delikte, hinsichtlich der aufgezeigten Bewertungsmerkmale, nicht - auch nicht in ihren

<sup>841</sup> Von „natürlichem Vorsatz“ sprechen auch *Streng* und *Eschelbach*; MüKo/Streng, § 20 Rn. 114; v. Heintschel-Heinegg/Eschelbach, § 20 Rn. 75.

<sup>842</sup> BGH NJW 1977, 590; Lackner/Kühl, § 20 Rn. 26; Schönke/Schröder/Perron/Weißer, § 20 Rn. 37; Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 669; v. Heintschel-Heinegg/Eschelbach, § 20 Rn. 75.

wesentlichen Zügen - miteinander vergleichbar<sup>843</sup>. In derartigen Fällen kann lediglich auf § 323a ausgewichen werden.

Schaubild 126: Der Vorsatz im schuldfähigen Zustand muss sich auf eine Tat beziehen, die sich mit dem später tatsächlich begangenen Delikt **in seinen wesentlichen Zügen deckt**, was hier in casu nicht mehr der Fall ist.



- 379 Hier können auch Irrtumskonstellationen relevant werden. Insbesondere in Bezug auf die Frage, inwiefern sich ein **Identitätsirrtum** des Täters in Bezug auf das Tatopfer (sog. error in persona) auswirkt. Die rechtliche Behandlung derartiger Konstellationen ist streitig. Hierzu ausführlich im Skript AT II.

## 2. Die fahrlässige a.l.i.c.

- 380 Die fahrlässige a.l.i.c. löst immer wieder Unsicherheiten auf Seiten der Studenten / Referendare aus, ist aber durch die folgenden Hinweise recht einfach zu erfassen. Im Übrigen kommt ihr bei (verhaltensneutralen) Erfolgsdelikten ohnehin kaum Bedeutung zu.

Eine fahrlässige a.l.i.c. kommt zunächst nur dann in Betracht, wenn das einschlägige Delikt überhaupt fahrlässig begangen werden kann (vgl. § 15).

Eine Strafbarkeit aus Fahrlässigkeitstat i.V.m. den Grundsätzen der fahrlässigen a.l.i.c. ist zu bejahen, wenn der Täter den Defektzustand (Rausch) vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat und dabei damit rechnen musste, dass er im Rauschzustand eine bestimmte Straftat begehen würde.

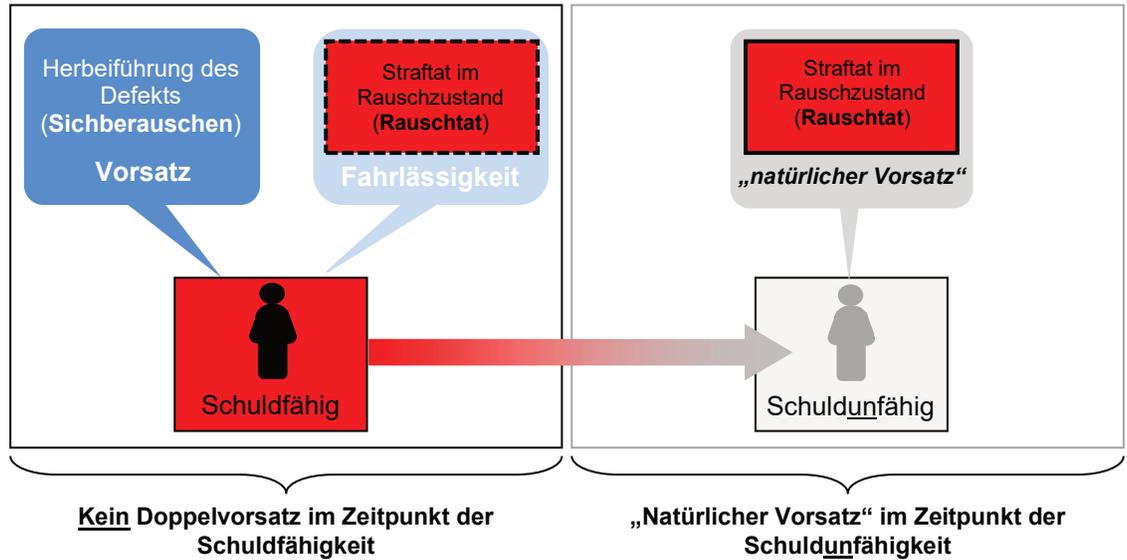
Ferner ist eine fahrlässige a.l.i.c. zu bejahen, wenn der Täter den Defekt fahrlässig herbeiführt und dann eine zuvor geplante Tat begeht<sup>844</sup>.

- 381 a. Ausweislich dieser (recht umständlich anmutenden) Definition, kann der Defekt also zum einen vorsätzlich herbeigeführt werden, der Täter zu diesem Zeitpunkt aber fahrlässig nicht erkennen, dass er im schuldunfähigen Zustand eine Straftat begehen könnte.

<sup>843</sup> Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 669 mit weiteren Beispielen.

<sup>844</sup> Schönke/Schröder/Perron/Weißer, § 20 Rn. 38 m.w.N.

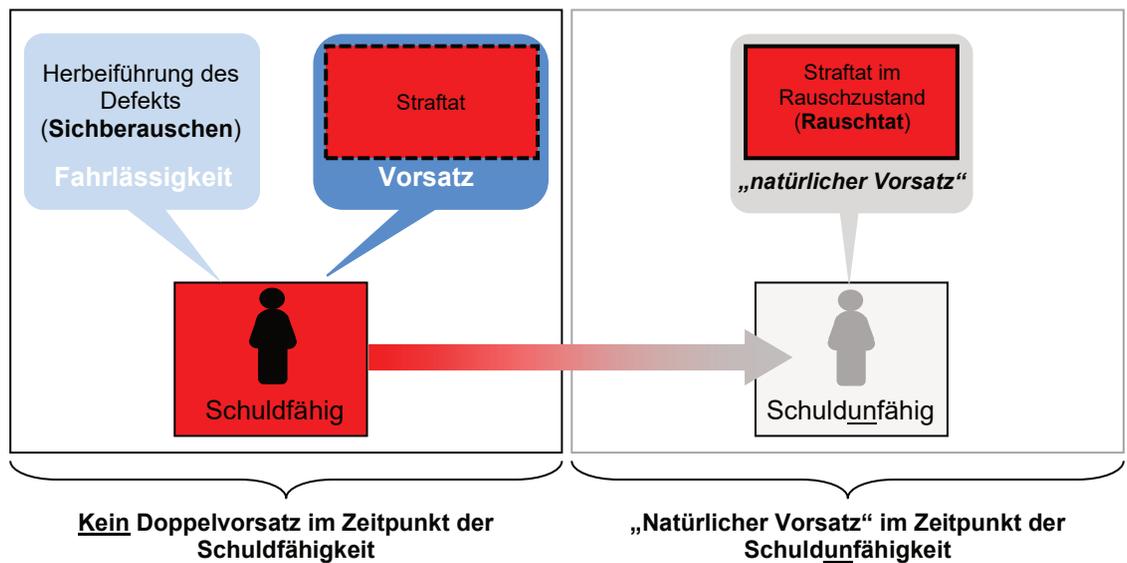
Schaubild 127: Fahrlässige a.l.i.c. - erste Alternative.



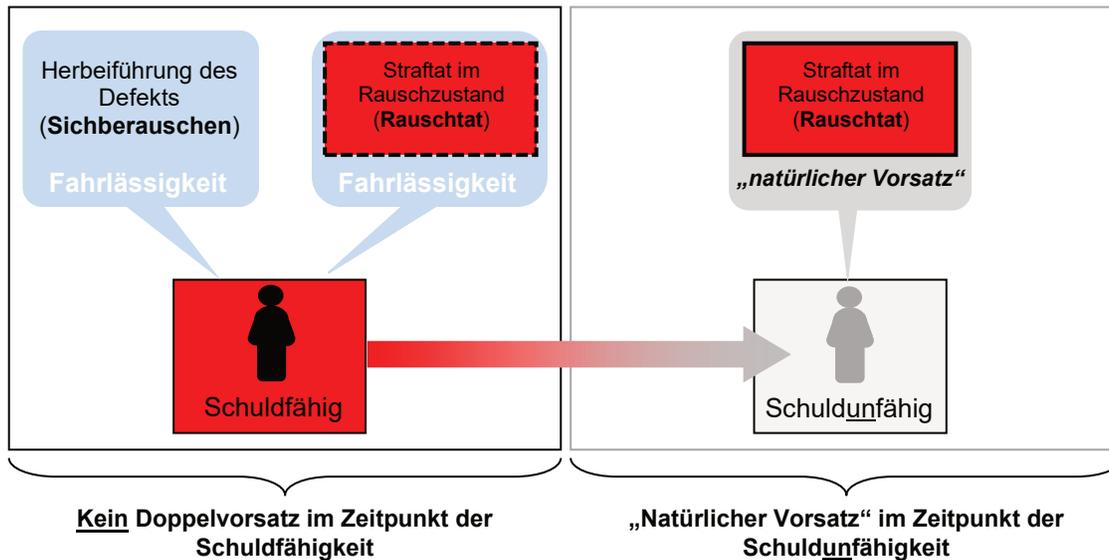
Erläuterungen zum Schaubild: Da fahrlässiges Verhalten einen verminderten Handlungsunwert begründet, wird diese subjektive Komponente in einem schwachen Blau, vorsätzliches Verhalten in einem kräftigen Blau dargestellt.

b. Zum anderen kann der Täter auch vorsätzlich in Bezug auf eine spätere Straftat **382** handeln und dabei fahrlässig den Zustand des § 20 herbeiführen.

Schaubild 128: Fahrlässige a.l.i.c. - zweite Alternative.



c. Letztlich kann der Täter den Defekt lediglich fahrlässig herbeiführen und (wie in der **383** 1. Alt.) zu diesem Zeitpunkt ebenfalls fahrlässig nicht erkennen, dass er im schuldunfähigen Zustand eine Straftat begehen könnte.

Schaubild 129: Fahrlässige a.l.i.c. - **dritte Alternative**.

- 384 Wichtig:** Es ist hier irrelevant, ob der Täter im schuldunfähigen Zustand die konkrete Tat fahrlässig oder vorsätzlich bewirkt hat (sofern man diese Verschuldensformen im schuldunfähigen Zustand überhaupt so nennen kann). D.h. selbst bei „vorsätzlicher“ Tatbegehung kommt nur eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns in Betracht, da der Täter eben im schuldfähigen Zustand nicht an eine solche Tat gedacht hat. Anknüpfungspunkt ist hier immer der Handlungsunwert zu dem Zeitpunkt, in welchem dem Täter überhaupt ein Vorwurf gemacht werden kann: Im schuldfähigen Zustand.
- 385 Merke folgenden Umkehrschluss zu den o.g. Alternativen:** Eine fahrlässige a.l.i.c. kommt immer dann in Betracht, wenn eine vorsätzliche a.l.i.c. (also ein Doppelvorsatz) **nicht** gegeben ist. D.h. wenn dem Täter mindestens bzgl. einem der Vorsatzbezugspunkte Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

**Beispiel:** A betrinkt sich aus Frust, da ihn seine Freundin F verlassen hat. Er fasst zu diesem Zeitpunkt weder den Entschluss, sich bis zum Stadium der Schuldunfähigkeit zu betrinken noch F körperlich zu misshandeln. Doch weiß A, dass er unter starkem Alkoholeinfluss zu Gewalttätigkeiten neigt. Gerade gegenüber F kam es deswegen bereits des Öfteren zu körperlichen Misshandlungen. Auch wohnen A und F im selben Mehrfamilienhaus. Nach einem exzessiven Alkoholgenuss überschreitet A gegen 0.00 Uhr die Schwelle zur Schuldunfähigkeit. Auf dem Nachhauseweg trifft er gegen 2.00 Uhr im Treppenhaus auf F und misshandelt sie körperlich. Dabei zerreißt er auch die Jacke der F.

**Lösung:** A hat die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1) und der Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1) erfüllt, handelte zum Zeitpunkt der Tat jedoch schuldlos aufgrund einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ gem. § 20.

Eine vorsätzliche a.l.i.c. scheidet aus, da A zum Zeitpunkt seiner Schuldfähigkeit (dem Sich-Betrinken) keinen Doppelvorsatz hatte. Eine Strafbarkeit aus Vorsatztat ist somit ausgeschlossen.

Evtl. kommt eine Strafbarkeit aus Fahrlässigkeitstat i.V.m. den Grundsätzen der fahrlässigen a.l.i.c. in Betracht.

In Bezug auf die einfache Sachbeschädigung muss dieser Ansatz jedoch ausscheiden, da ein entsprechendes fahrlässiges Verhalten nicht bestraft wird (vgl. § 15).

Bzgl. der Körperverletzung existiert ein fahrlässiges Erfolgsdelikt - § 229.

Fraglich ist, ob A hinsichtlich der Herbeiführung des Defekts als auch bezüglich der späteren Straftat fahrlässig handelte. Es ist an dieser Stelle gleichgültig, ob A im schuldunfähigen Zustand F tatsächlich „vorsätzlich“ misshandelte, denn der Anknüpfungspunkt ist das Fehlverhalten im schuldfähigen Zustand.

Es handelt sich bei § 229 jedoch um ein (verhaltensneutrales) Erfolgsdelikt (im Gegensatz zum verhaltensgebundenen Delikt, ausführlicher dazu im Anschluss). Bei dieser Deliktsart ist die fahrlässige a.l.i.c. nach h.M. gar nicht notwendig, da bezüglich des Fahrlässigkeitsvorwurfs bereits an das Vorverhalten im schuldfähigen Zustand angeknüpft werden kann.

Der BGH führt hierzu wörtlich aus: „*Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ist bei § 222 - wie auch bei anderen fahrlässigen Erfolgsdelikten (hier: § 229) - jedes in Bezug auf den tatbestandsmäßigen „Erfolg“ gerichtete sorgfaltswidrige Verhalten des Täters, das diesen **ursächlich** herbeiführt. Aus diesem Grunde bestehen, wenn mehrere Handlungen als sorgfaltswidrig in Betracht kommen (wie hier das Sich-Betinken trotz erkennbarer Gefahr einer anschließenden Gewalttat an F) keine Bedenken, den **Fahrlässigkeitsvorwurf an das zeitlich frühere Verhalten anzuknüpfen**, das dem Täter - anders als das spätere - auch als schuldhaft vorgeworfen werden kann*“<sup>845</sup>.

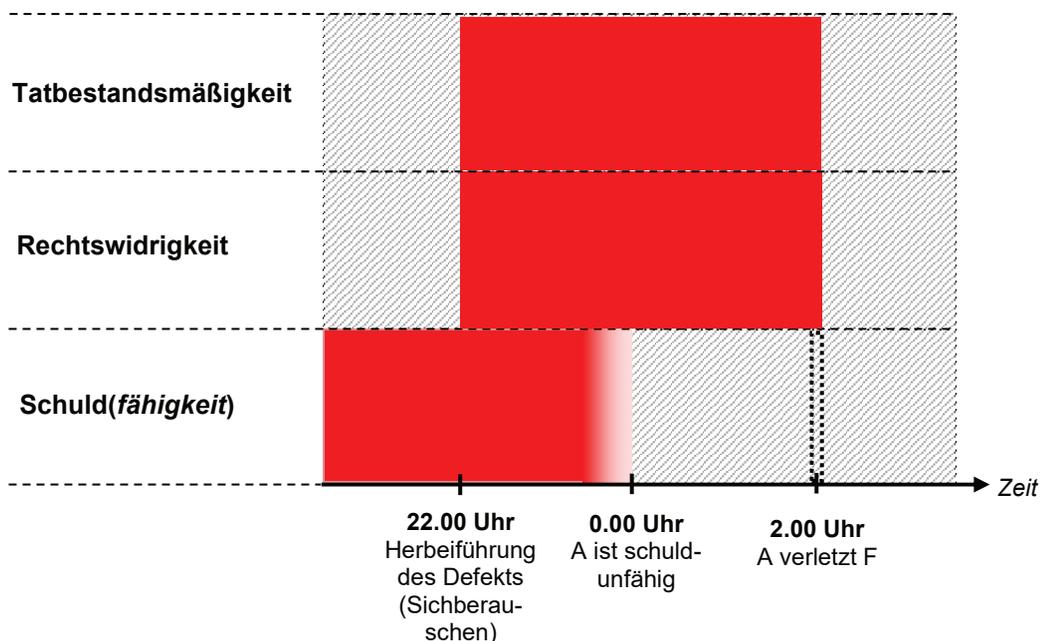
Im vorliegenden Fall war das Sich-Betinken durch A kausal für die spätere körperliche Misshandlung der F und dieser tatbestandliche Erfolg war A auch objektiv zurechenbar.

A ließ fahrlässig außer Acht, dass er im volltrunkenen Zustand F körperlich attackieren könnte, was allein schon aufgrund der örtlichen Nähe der Wohnungen und seiner Neigung zu alkoholbedingten Gewalttätigkeiten vorhersehbar war. Er handelte insoweit objektiv sorgfaltswidrig.

Auch subjektiv handelte A sorgfaltswidrig, da er von seiner Gewaltbereitschaft - gerade auch gegenüber F - und der räumlichen Nähe wusste<sup>846</sup>.

Ohne jede dogmatische Konstruktion über die Rechtsfigur der fahrlässigen a.l.i.c., kann A somit nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen gem. § 229 bestraft werden.

Schaubild 130:



Erläuterungen zum Schaubild: Die Konstruktion der fahrlässigen a.l.i.c. ist nach h.M. bei **Erfolgsdelikten** wie § 229 nicht notwendig, da hinsichtlich der Vorwerfbarkeit des Täterhandelns an das erfolgsursächliche und sorgfaltswidrige **Vorverhalten** direkt angeknüpft werden kann. Für die Fahrlässigkeitsschuld ist es charakteristisch, dass eine erfolgskausale Sorgfaltswidrigkeit (hier ab 22.00 Uhr) im **Vorfeld** der eigentlichen Rechtsgutsverletzung (hier: um 2.00 Uhr) als **strafbegründende** Unrechtskomponente für das Schuldurteil ausreicht.

**Anmerkung der Korrektoren:**

Bitte merken Sie sich diese Eckpunkte. Dies sind auch die typischen Fallstricke aus unserer Korrektorenerfahrung.

Fazit und gedankliche Eckpunkte zur fahrlässigen a.l.i.c.:

386

- Die Grundsätze einer fahrlässigen a.l.i.c. kommen nur in Betracht, wenn auch ein entsprechender **Fahrlässigkeitstatbestand existiert** (§ 15).
- Eine fahrlässige a.l.i.c. kann in verschiedenen Konstellationen vorkommen. Es gilt der **Merksatz**: Eine fahrlässige a.l.i.c. kommt immer dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c. (Doppelvorsatz) **nicht** vorliegen.

<sup>845</sup> BGH NStZ 1997, 228.

<sup>846</sup> Zu den Einzelvoraussetzungen der Fahrlässigkeitstat s.u.

- Die fahrlässige a.l.i.c. kann **niemals (!) eine Strafbarkeit aus Vorsatztat begründen**, selbst wenn der Täter im schuldunfähigen Zustand „vorsätzlich“ handelte.
- Bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten ist die Konstruktion einer fahrlässigen a.l.i.c. **nicht erforderlich**, da der kausale und objektiv zurechenbare Sorgfaltsvorwurf bereits weit vor der eigentlichen Tatausführung liegen kann.
- Und: Besteht ein entsprechender Fahrlässigkeitstatbestand, so ist im Falle von verhaltensgebundenen Delikten nach h.M. die Konstruktion der fahrlässigen a.l.i.c. nicht zulässig (siehe hierzu Beispielsfall im Anschluss). Denn anders als bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten besteht hier der Unrechtsgehalt **nicht nur in der bloßen Verursachung eines Erfolgs**, sondern in der besonderen Verwirklichung gesetzlich **typisierter Tathandlungen**<sup>847</sup>.

Beispiele: So kann mit Blick auf § 316 Abs. 2 die schuldhaft Herbeiführung des Defektzustandes nicht als eine objektiv pflichtwidrige Handlung angesehen werden, die Teil des „Führens“ eines Fahrzeugs ist<sup>848</sup>.

Gleiches gilt für das „falsche Schwören“ gem. § 154 i.V.m. § 161.

### 3. Dogmatische Begründungsansätze der a.l.i.c.

**387** Die dogmatischen Begründungen der a.l.i.c. sind in Rspr. und Literatur besonders umstritten. Die „Eckpfeiler“ jeder (im Folgenden dargestellten) Theorie sind nachstehende Grunderkenntnisse:

- Aus dem in § 20 festgelegten **Koinzidenzprinzip** folgt, dass der Täter bei „Begehung der Tat“ schuldfähig sein muss.
- Eine Strafe aus dem **geringen Strafrahmen des § 323a** ist v.a. dann unbillig, wenn der Täter mit Blick auf eine spätere Straftat absichtlich den schuldausschließenden Umstand herbeigeführt hat. V.a. deshalb hält auch eine verbreitete Auffassung, zu der auch der 2. und 3. Strafsenat des BGH<sup>849</sup> gehören, an dem Begründungsmodell der a.l.i.c. fest.
- Bei der dogmatischen Begründung eines Strafvorwurfs (also über § 323a hinaus) muss stets das verfassungsrechtliche Gebot des **Art. 103 Abs. 2 GG** (nullum crimen sine lege - **Gesetzlichkeitsprinzip**) beachtet werden<sup>850</sup>.

Beispiel<sup>851</sup>: A trank seit 22 Uhr in seiner Stammkneipe mehrere Liter Bier und Schnaps, wohlwissend, dass er im Anschluss noch sein Fahrzeug benutzen werde. A erreichte um 0 Uhr einen Zustand der Schuldunfähigkeit. Gegen 1.30 Uhr begab sich A in Kenntnis seiner Fahruntüchtigkeit zu seinem Fahrzeug. Da es stark geschneit hatte und sein Fahrzeug auch völlig vereist war, ließ er erst den Motor an und rauchte in aller Ruhe eine Zigarette nach der anderen auf dem Fahrersitz. Nachdem sich das Eis ca. 30 Min. später vollständig aufgelöst und A seine „Raucherpause“ beendet hatte, setzte er um 2 Uhr das Fahrzeug in Gang und machte sich auf den Nachhauseweg. A fuhr völlig orientierungslos und mit stark überhöhter Geschwindigkeit durch die Nacht, bis er gegen 4.00 Uhr in eine Polizeikontrolle geriet. A sah jedoch zu spät den auf der Landstraße winkenden Polizeibeamten P und krachte mit seinem Fahrzeug und nahezu ungebremster Geschwindigkeit in den Beamten. Der Polizist starb einige Tage später im Krankenhaus. Zum Zeitpunkt der Tat hatte A eine BAK von 3,3 Promille.

Strafbarkeit des A nach dem StGB?

a. A könnte sich durch das „**Überfahren**“ des P einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 strafbar gemacht haben.

Hinweis: Hinsichtlich eines Totschlags (gem. § 212) zum Nachteil des P fehlte es A bereits an dem erforderlichen „Doppelvorsatz“ im Zeitpunkt noch schuldfähigen Handelns.

<sup>847</sup> Jäger, § 5 Rn. 253.

<sup>848</sup> Rengier, § 25 Rn. 29.

<sup>849</sup> Siehe BGH NSTZ 1997, 230 (3. Senat) und BGH NSTZ 2000, 584 (2. Senat) m.w.N.

<sup>850</sup> Siehe oben Rn. 26.

<sup>851</sup> Abgewandelt nach BGH NSTZ 1997, 228.

### § 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er  
a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder  
b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos

(...)

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

A erfüllt den objektiven Tatbestand des § 222 (Kausalität, objektive Zurechnung und Sorgfaltswidrigkeit), zudem handelte A rechtswidrig.

Er befand sich jedoch zum Zeitpunkt der Kollision mit P in einem **schuldunfähigen Zustand** (Indizwirkung des Promillewerts von 3,3 und zusätzlich weitere Ausfallerscheinungen), so dass im Ergebnis nur eine Strafbarkeit gem. § 323a in Betracht kommt.

In Frage kommt eine fahrlässige Tötung durch das „**Sichberauschen**“ i.V.m. den **Grundsätzen der fahrlässigen a.l.i.c.** Doch sind nach h.M. bei sog. verhaltensneutralen Fahrlässigkeitsdelikten die Begründungsansätze der a.l.i.c. entbehrlich, da hinsichtlich der Sorgfaltswidrigkeit des A bereits an sein Vorverhalten im **schuldfähigen** Zustand (dem „Sichberauschen“) angeknüpft werden kann (s.o.).

Das „Sich-Betrinken“ im Vorfeld der eigentlichen Tathandlung war kausal für den Tod des P. Zudem handelte A objektiv und subjektiv sorgfaltswidrig, da er wusste, dass er im Anschluss sein Fahrzeug im fahruntüchtigen Zustand benutzen werde und dadurch Menschen zu Schaden kommen können. Eine entsprechende Voraussehbarkeit bzw. Zurechenbarkeit sind ebenfalls zu bejahen. Zudem handelte A rechtswidrig und zum Zeitpunkt des „Sichberauschens“ schuldhaft.

A hat sich gem. § 222 strafbar gemacht.

b. Fraglich ist zudem, ob sich A durch das „**Überfahren**“ des P einer Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 (vorsätzlich hinsichtlich Abs. 1 Nr. 1a und fahrlässig bezüglich der konkreten Gefahr gem. Abs. 3 Nr. 1) strafbar gemacht hat.

A hat den Tatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 Nr.1 erfüllt, denn er führte mit 3,3 Promille vorsätzlich (wissentlich) ein Kraftfahrzeug und handelte damit weit über der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille<sup>852</sup>.

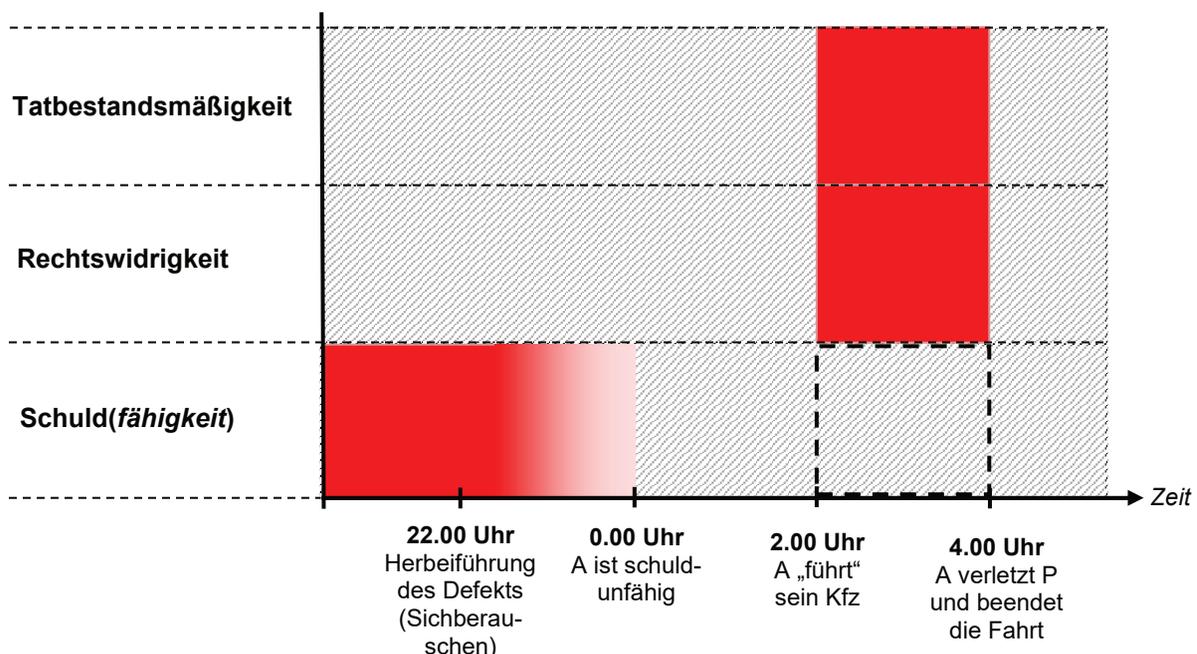
Auch hat er dadurch Leib und Leben des P konkret gefährdet, was sich insbesondere durch die Verletzungen und den späteren Tod des P nach außen manifestiert hat.

A handelte hinsichtlich der konkreten Gefährdung des P fahrlässig, denn A ließ sorgfaltswidrig und voraussehbar außer Acht, dass durch seine alkoholbedingte Einschränkung Menschen gefährdet werden können.

Zudem handelte A rechtswidrig, war im Tatzeitpunkt aber schuldunfähig (s.o.).

Die Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination des § 315c Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 Nr.1 (lesen) ist gem. § 11 Abs. 2 (lesen) als Vorsatztat zu bewerten.

Schaubild 131: Die a.l.i.c. am Beispiel des § 315c



<sup>852</sup> Siehe hierzu später ausführlich. Zu den Einzelvoraussetzungen des § 315c Skript BT II.

Fraglich ist, ob auch i.F.d. § 315c (wie im o.g. Fall des § 222) der Anknüpfungspunkt einer Strafbarkeit des A im „**Sich-Berauschen**“ gesehen werden kann.

Bei § 315c handelt es sich jedoch nicht um ein verhaltensneutrales, sondern um ein verhaltens**gebundenes** Delikt, bei dem nicht schon jeder Verursachungsbeitrag ausreichend ist, sondern eine **besondere Begehungsweise** (bzgl. der Tathandlung) vorausgesetzt wird - hier dem „Führen“ eines Fahrzeugs.

Unter dem Begriff „verhaltensgebundenes Delikt“ sind also Tatbestände zu verstehen, die eine bestimmte Tätigkeit beschreiben. Damit sind v.a. die **eigenhändigen Delikte** gemeint (s.o. Rn. 69).

Hier können nun nach h.M. nicht die o.g. Grundsätze des BGH zu § 222 übertragen werden, da der Tatbestand des § 315c erst beim „Führen eines Fahrzeugs“ in das **Versuchsstadium** einmündet. Das Führen eines Fahrzeugs ist nicht gleichzusetzen mit dem Verursachen einer Bewegung, es beginnt erst mit dem Bewegungsvorgang des Anfahrens selbst<sup>853</sup>. Selbst das Anlassen des Motors und das Platznehmen auf dem Fahrersitz durch A erfüllen diese Voraussetzungen (noch) nicht, so dass **erst recht** nicht an das „Sich-Betrinken“ als tatbestandsmäßige Handlung angeknüpft werden kann.

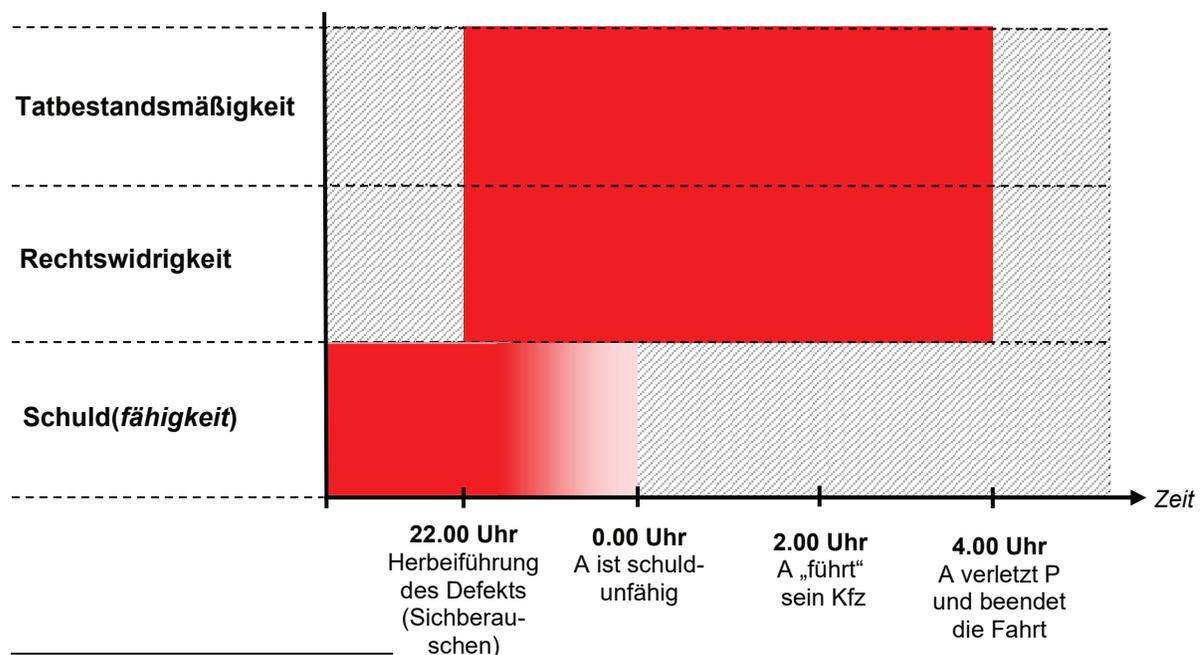
Doch könnte A gem. der Grundsätze der vorsätzlichen a.l.i.c. bestraft werden. Denn er betrank sich absichtlich und wusste, dass er anschließend noch sein Fahrzeug im fahruntüchtigen Zustand im Straßenverkehr benutzen werde. Ferner handelte er im Hinblick auf seine eingeschränkte Verfassung und dem vorhersehbaren Umstand, dass dadurch Personen konkret gefährdet werden könnten, zumindest sorgfaltswidrig.

Mit Blick auf die Schuldfähigkeit des A zum Zeitpunkt der Tathandlung werden **vier** unterschiedliche Theorien vertreten:

a. Tatbestandslösung / Vorverlagerungstheorie:

- 388 Hiernach gilt: Der Beginn der Tatbestandsverwirklichung ist schon in der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit zu sehen. Er wird somit auf den Zeitpunkt des Sich-Berausens, als A noch schuldfähig war, vorverlagert, so dass sich die a.l.i.c. nicht als Ausnahme zum in § 20 niedergelegten Koinzidenzprinzip („bei Begehung der Tat“) darstellt. Im Ergebnis handelte A hiernach nicht schuldunfähig i.S.d. § 20, da die Tatbestandsverwirklichung bereits um 22.00 Uhr begonnen hat<sup>854</sup>. Der Täter hat zu diesem Zeitpunkt die Kausalkette der Tat in Gang gesetzt, wobei das Sich-Berauschen das erste Glied dieser Kette war.

Schaubild 132: Die a.l.i.c. am Beispiel des § 315c im Sinne der Vorverlagerungstheorie / Tatbestandslösung



<sup>853</sup> BGH NJW 1997, 138, 139.

<sup>854</sup> BGHSt 17, 333, 335; Hoyer, GA 2008, 711; Jakobs, AT 17/64; zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen siehe Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 659 ff.

#### § 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) ...

(2) **Vorsätzlich** im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der **Handlung** **Vorsatz** voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten **besonderen** **Folge** jedoch **Fahrlässigkeit** ausreichen läßt.

(3) ...

**Anmerkung der Korrektoren:**

Die objektive Vorhersehbarkeit wird i.R.d. Vorsatzdelikts innerhalb der objektiven Zurechnung diskutiert (siehe oben).

Z.T. wird dies auch i.R.d. Fahrlässigkeitstat getan. Dass viele Studenten, aufgrund dieser verschiedenen Prüfungsaufbauten verwirrt sind, verwundert nicht.

Auf das Prüfungsergebnis wirken sich die unterschiedlichen Prüfungsstandorte - da allesamt i.R.d. Tatbestandsmäßigkeit - nicht aus.

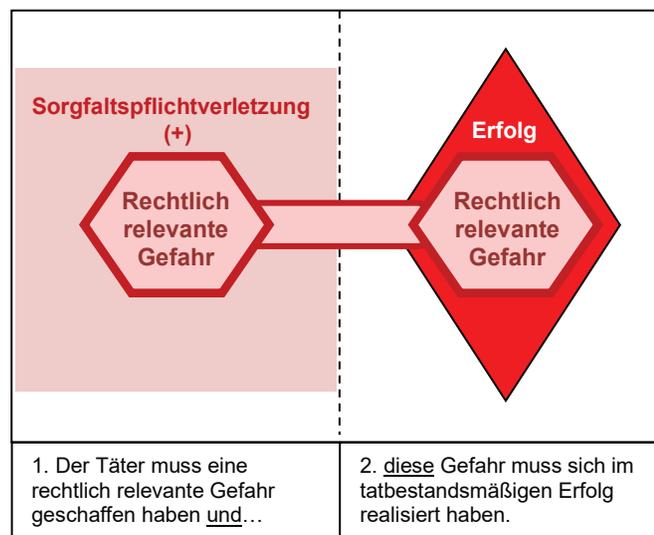
Bereits die o.g. allgemeine Formel offenbart die enorme Einzelfalllastigkeit der Vorhersehbarkeit. In problematischen Fällen ist weniger das Klausurergebnis, sondern vielmehr der argumentativ überzeugende Weg dorthin benotungsrelevant.

## V. Die objektive Zurechnung

Wie im Rahmen der Vorsatztat, reicht auch für das fahrlässig begangene Erfolgsdelikt **498** die schlichte Kausalität zwischen Handlung und Erfolg nicht aus. Der Erfolg muss dem Täter zudem objektiv zurechenbar sein. D.h. eine durch den Täter gesetzte Gefahr muss sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisieren (s.o.).

Bei der Fahrlässigkeitstat ist die Frage, ob der Täter eine rechtlich relevante **Gefahr geschaffen** hat, bereits durch die Bejahung der **Sorgfaltspflichtverletzung** beantwortet. Denn es ist nicht denkbar, dass einerseits ein Sorgfaltspflichtverstoß bejaht, andererseits die Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr verneint wird<sup>1040</sup>.

**Schaubild 152:** Die „Vorbestimmung“ der Gefahrschaffung i.R.d. objektiven Zurechnung bei der Fahrlässigkeitstat



Erläuterungen zum Schaubild: Eine rechtlich relevante Gefahr (Sechseck) geht bei der Fahrlässigkeitstat zwangsläufig mit einem Sorgfaltspflichtverstoß einher. Gefahrschaffung und Erfolg sind auch hier - wie bei der Vorsatztat - durch ein sog. Zurechnungsband verbunden.

Im Rahmen der objektiven Zurechnung bei der Fahrlässigkeitstat können folgende **499** (klausurtypische) Schwerpunkte fallrelevant werden:

- Die Problematik des sog. **rechtmäßigen Alternativverhaltens**
- Die Bestimmung des konkreten **Schutzzwecks der Norm**
- Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch eigenverantwortliches Handeln des **Opfers**
- Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch eigenverantwortliches Handeln eines **Dritten**

<sup>1040</sup> Rengier, § 52 Rn. 14: „Die Schaffung eines **erlaubten** Risikos (kann) **keine** Sorgfaltspflichtverletzung beinhalten“.

## 1. Das rechtmäßige Alternativverhalten

### a. Grundsatz

- 500 Nach dem Grundprinzip der allgemeinen objektiven Zurechnung muss sich im tatbestandlichen Erfolg die vom Täter geschaffene Gefahr realisiert haben.

Dieser generelle Risikozusammenhang bedeutet für das Fahrlässigkeitsdelikt, dass sich **gerade die Pflichtwidrigkeit (Sorgfaltswidrigkeit) im Erfolg realisiert** haben muss (s.o. Schaubild).

Unter dem Begriff **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** versteht man folglich die spezifische Verbindung zwischen dem pflichtwidrigen Täterverhalten und dem Erfolg. Der Fahrlässigkeitstäter wird bestraft, da er den Erfolg nicht vermieden hat, obwohl ihm dies objektiv und subjektiv möglich war.

Konnte der Täter den Erfolg nicht vermeiden, so kann man ihm **umgekehrt** keinen strafrechtlichen Vorwurf machen. Genau an dieser Erkenntnis entspinnt sich der folgende Meinungsstreit.

**Hinweis:** Aufgrund dieser Beziehung zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg ist der sogleich dargestellte Meinungsstreit nur bei **Erfolgsdelikten** (und bspw. nicht bei Tätigkeitsdelikten - zur Deliktseinteilung s.o.) relevant. Hauptanwendungsfälle sind **Fahrlässigkeits**erfolgsdelikte und **Unterlassungs**erfolgsdelikte.

- 501 **Beispiel**<sup>1041</sup>: LKW-Fahrer F überholte auf der Landstraße, welche ca. 6 Meter breit war, den angetrunkenen Radfahrer R. F hielt während des Überholvorgangs jedoch nicht den erforderlichen Seitenabstand zu R ein (hier nur 75 cm). R zog sein Fahrrad, aufgrund einer alkoholbedingten Spontanreaktion, nach links, geriet unter die Räder des LKW und verstarb noch an der Unfallstelle.  
F wird wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 angeklagt. Während der Hauptverhandlung kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass

**Alternative 1:** R mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** auch bei ordnungsgemäßigem Seitenabstand (1 bis 1,5 Meter) aufgrund seiner alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gestorben wäre.

**Alternative 2:** R **möglicherweise** auch bei ordnungsgemäßigem Seitenabstand (1 bis 1,5 Meter) aufgrund seiner alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gestorben wäre.

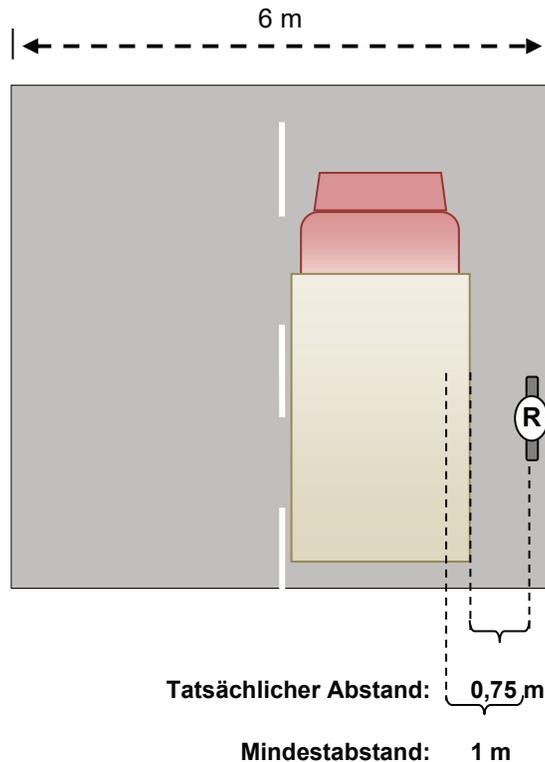
**Alternative 3:** R mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** bei ordnungsgemäßigem Seitenabstand (1 bis 1,5 Meter) trotz seiner alkoholbedingten Ausfallerscheinungen **nicht** gestorben wäre.

#### Anmerkung der Korrektoren:

Bitte merken und visualisieren Sie sich die Problematik des rechtmäßigen Alternativverhaltens gleich anhand dieser drei Konstellationen und den zugehörigen Schaubildern. Nicht selten finden sich in Klausuren seitenweise Ausführungen zum Thema „Risikoerhöhung“ und „Vermeidbarkeit“, obwohl es sich um völlig unstreitige Fälle handelt. Im nebenstehenden Beispiel sind alle relevanten Konstellationen erfasst.

<sup>1041</sup> Angelehnt an BGHSt 11, 1.

Schaubild 153:



**§ 5 StVO Überholen**

(...)

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. **Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden.** Wer überholt, muss sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.

(...)

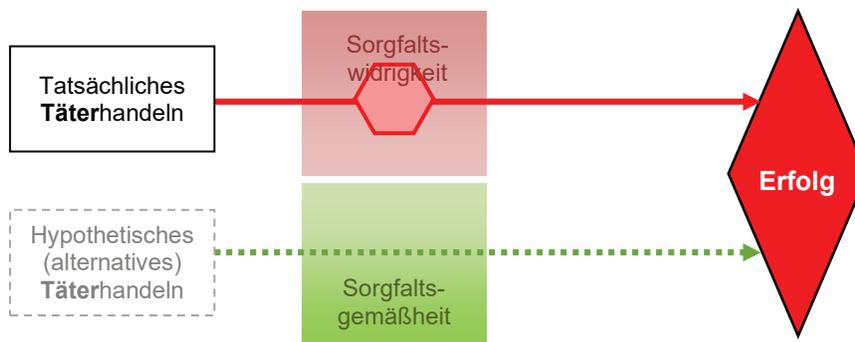
Zur Alternative 1: Die Handlung des F (Überholen des R) war ursächlich für den Erfolgseintritt **502** (Tod des R). Auch handelte F durch die Nichteinhaltung des Seitenabstands objektiv sorgfaltswidrig (eine Vorhersehbarkeit ist ebenso zu bejahen), wodurch er eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat.

Nach dem oben Gesagten fehlt hier jedoch der sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang, denn R verstarb nicht aufgrund dieser **Pflichtwidrigkeit**, sondern wäre auch bei einem alternativen sorgfalts**gemäßen Verhalten** des F verstorben. Dies steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, was nach h.M. ausreichend ist. F konnte den Erfolg nicht vermeiden und hat sich folglich auch nicht gem. § 222 strafbar gemacht.

Da F jedoch den Sorgfaltsverstoß gem. § 5 Abs. 4 S. 2 StVO - lesen - für sich betrachtet begangen hat, wäre ihm eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 5 StVO anzulasten. Dieses Ergebnis ist unstrittig.

Hinweis: Der BGH behandelt die Thematik der Vermeidbarkeit i.R.d. Kausalität. Nach der überzeugenden h.L. ist diese Bewertungsfrage jedoch - wie hier - i.R.d. objektiven Zurechnung zu diskutieren<sup>1042</sup>. Die unterschiedliche Behandlung macht im Ergebnis keinen Unterschied.

Schaubild 154: Unstrittiger **Zurechnungsausschluss** bei **sicherer** Erfolgsherbeiführung (bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) unter Zugrundelegung eines **rechtmäßigen Alternativverhaltens**



<sup>1042</sup> Hierzu Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 54a; siehe auch Magnus, JuS 2015, 402, 405: „Die Rechtsprechung, die missverständlich von einem „Ursachenzusammenhang im strafrechtlichen Sinne“ spricht, erkennt aber wohl inzwischen in der Sache an, dass es sich um eine **normative Frage** handelt, die **von der Kausalität zu unterscheiden** ist“.

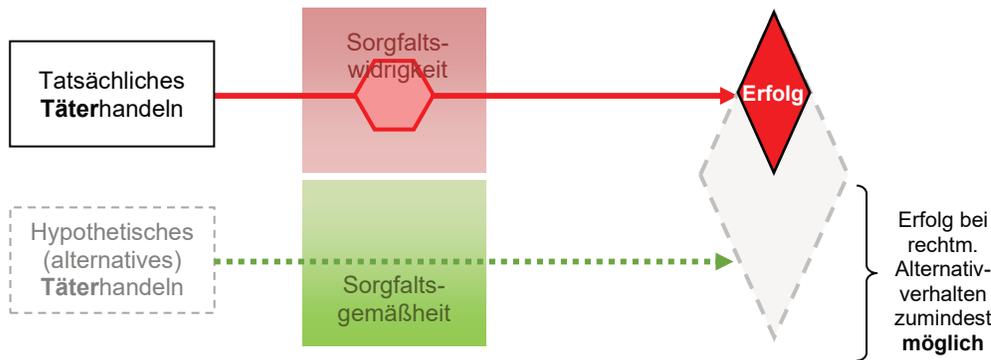
Erläuterungen zum Schaubild: Anhand dieser Darstellung lässt sich die Kernaussage der **Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten** verdeutlichen.

Der rot schattierte Bereich stellt das sorgfaltswidrige, der grün schattierte das sorgfaltsgemäße Handeln einer Person dar. Gleichgültig wie sich der Täter dem tatbestandlichen Erfolg (Karo) nähert - ob **tatsächlich** sorgfaltswidrig (durchgehend roter Pfeil) oder **hypothetisch** sorgfaltsgemäß (grün gestrichelter Pfeil) - in **beiden Fällen** wird bzw. würde das Rechtsgut verletzt.

Nach dieser Darstellung steht mit Sicherheit fest, dass der Täter in jedem Fall das Rechtsgut verletzt (hätte) - der Erfolgseintritt war für den Täter somit **unvermeidbar**. Er hat durch sein sorgfaltswidriges Verhalten zwar tatsächlich eine Gefahr (rotes Sechseck) geschaffen. Nicht diese hat sich aber „im“ Erfolg realisiert, sondern das Fehlverhalten des Opfers R.

**503** Zu Alternative 2: Hier stehen die Unvermeidbarkeit und damit der fehlende Pflichtwidrigkeitszusammenhang nicht mit Sicherheit fest, sondern **nur möglicherweise**.

Teil-Schaubild 155: Streitfall bei (nicht sicherer aber zumindest) **möglicher** Erfolgsherbeiführung unter Zugrundelegung eines **rechtmäßigen Alternativverhaltens**.

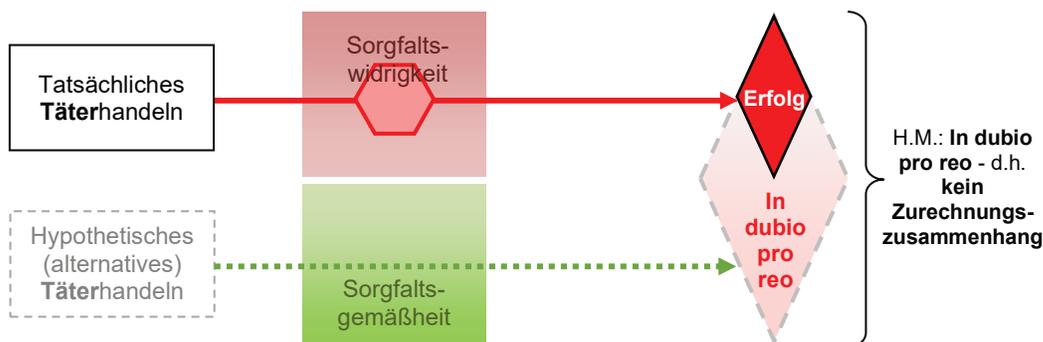


Erläuterungen zum Schaubild: Der **tatsächliche sichere** Erfolg ist rot schattiert. Der **mögliche** Erfolgseintritt grau schattiert und gestrichelt umrandet - ob letzterer auch bei rechtmäßigem Täterverhalten eingetreten wäre ist **unklar** (Unsicherheit, Zweifel in der Situationsbewertung).

**504** (a) Dies ist der umstrittene Fall. Rspr. und h.L. verneinen auch hier den **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**, und zwar im Wege des Grundsatzes **in dubio pro reo**. Denn Zweifel über den Pflichtwidrigkeitszusammenhang und die Frage, ob der Erfolg bei rechtmäßigem Verhalten hätte vermieden werden können, dürfen nicht zulasten des Täters gehen (sog. **Vermeidbarkeitstheorie**, s.u. Schaubild)<sup>1043</sup>.

Zudem ist der erforderliche Pflichtwidrigkeitszusammenhang in § 222 (lesen) wörtlich verankert („**durch Fahrlässigkeit**“). Der Wortsinn ist die äußerste Grenze zulässiger Norminterpretation (Auslegung).

Teil-Schaubild 156: Streitfall bei (nicht sicherer aber zumindest) **möglicher** Erfolgsherbeiführung unter Zugrundelegung eines **rechtmäßigen Alternativverhaltens - Vermeidbarkeitstheorie**.



Erläuterungen zum Schaubild: Die rechtlich relevante Gefahr (rotes Sechseck) hat sich nicht zweifelsfrei **im Erfolg** realisiert, denn es ist möglich, dass sich darin nur das Fehlverhalten des Opfers niedergeschlagen hat.

**Anmerkung der Korrektoren:**

Dieser umstrittene „Möglicherweise“- oder „Zweifels“-Fall ist nicht nur in der Prüfung, sondern auch in der Praxis der häufigste, so dass Praktiker auch im Zweiten Staatsexamen diese Thematik gern in mündlichen Prüfungen diskutieren.

**§ 222 Fahrlässige Tötung**

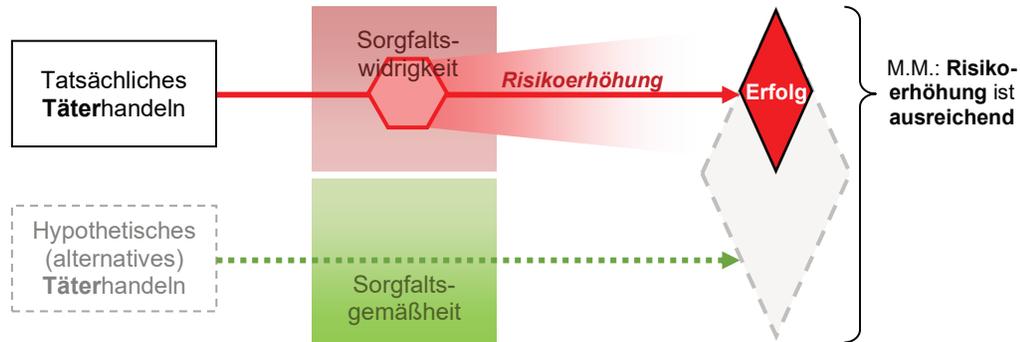
Wer **durch Fahrlässigkeit** den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>1043</sup> Zur Anwendung des „in dubio pro reo“-Grundsatzes bei unklaren Sachverhalten siehe ausführlich Skript AT II.

(b) Einen strengeren, d.h. für den Täter nachteiligen Ansatz vertritt die sog. **505 Risikoerhöhungslehre**.

Diese lässt es ausreichen, wenn durch die Sorgfaltspflichtverletzung das **Risiko** des Erfolgesintritts **erhöht** wurde. Die h.M. schränke die Strafbarkeit zu sehr ein, was aus **Opferschutzgesichtspunkten** nicht sachgerecht sei<sup>1044</sup>. Verkürzt kann man sagen, die Risikoerhöhungslehre lässt anstelle eines Pflichtwidrigkeits**zusammenhangs** eine **Risikoerhöhung** ausreichen<sup>1045</sup>.

Teil-Schaubild 157: **Streitfall** bei (nicht sicherer aber zumindest) **möglicher** Erfolgsherbeiführung unter Zugrundelegung eines **rechtmäßigen Alternativverhaltens** - **Risikoerhöhungslehre**.



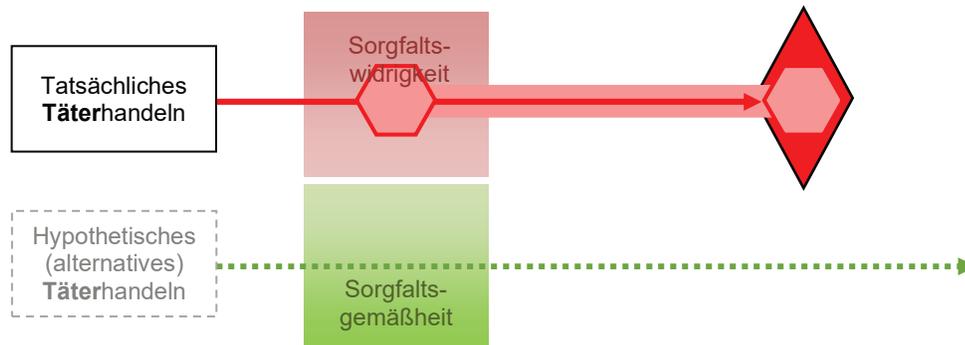
Erläuterungen zum Schaubild: Bei nur **möglichem** Eintreten des Erfolgs im Falle rechtmäßigen Alternativverhaltens wird **eine Risikoerhöhung** (rötliche Ausstrahlung quasi „aus“ der Sorgfaltspflichtverletzung in Richtung Erfolg) als **ausreichend** angesehen, um eine Zurechnung zu bejahen.

Innerhalb der Risikoerhöhungslehre verlangt die überwiegende Ansicht, dass für eine Zurechnung die Risikoerhöhung **feststehen** muss. Eine Mindermeinung innerhalb dieser Lehre lässt bereits die **Möglichkeit** einer Risikoerhöhung ausreichen.

<sup>1044</sup> Roxin/Greco, AT I, § 11 Rn. 88 ff. (Überschreitung des erlaubten Risikos); Lackner/Kühl, § 15 Rn. 44; SK/Rudolphi, Vor § 1 Rn. 65 f.; Stratenwerth/Kuhlen, § 8 Rn. 36 f.

<sup>1045</sup> Vgl. Krey/Esser, § 22 Rn. 1359.

Schaubild 159: **Kein Zurechnungsausschluss**, wenn bei **rechtmäßigem** Alternativverhalten der Erfolg **nicht** eingetreten wäre. Das hypothetische sorgfaltsgemäße Täterhandeln ginge quasi „ins Leere“. Die Pflichtwidrigkeit des F hat sich **im** Erfolg realisiert. Zwischen beidem besteht ein (Pflichtwidrigkeits-)Zusammenhang bzw. Zurechnungsband.



b. Welche **Faktoren** sind der hypothetischen Bewertung beim rechtmäßigen Alternativverhalten zugrunde zu legen?

Wenn man zur Bestimmung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs, neben dem **508** tatsächlichen pflichtwidrigen Verhalten, ein pflichtmäßiges Alternativverhalten hinzudenkt, wird bzgl. letzterem auf einen **hypothetischen** Verlauf abgestellt. Im Rahmen der **Kausalität** ist das Hinzudenken hypothetischer Verläufe grundsätzlich nicht zulässig (s.o.).

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang wird nach h.M. jedoch nicht auf Kausalitätsebene, sondern i.R.d. **objektiven Zurechnung** diskutiert. Innerhalb dieser **wertenden** Stufe (im Gegensatz zur rein naturalistischen, auf Ursache und Wirkung abstellenden Kausalität) ist es zulässig, normative Aspekte wie das Hinzudenken rechtmäßiger Alternativverhalten einfließen zu lassen. Dieser Gedanke darf jedoch nicht ausufern, was im folgenden Abschnitt problematisiert wird.

Nach h.M. darf bei der Zugrundelegung eines rechtmäßigen Alternativverhaltens nur **509** der dem **Täter** vorwerfbare Tatumstand weggedacht und durch das korrespondierende sorgfaltsgemäße Verhalten des **Täters** ersetzt werden. Darüber hinaus darf von der konkreten Tatsituation nichts weggelassen, nichts hinzugedacht und auch sonst nichts verändert werden<sup>1047</sup>. Die h.M. bezieht Handlungen **Dritter** oder **Naturereignisse** somit nicht in die o.g. hypothetische Bewertung mit ein<sup>1048</sup>.

**Beispiel 1:** In Bezug auf den sog. „Massenkarambolage-Fall<sup>1049</sup>“ kann sich der Täter nicht auf das sorgfaltswidrige Verhalten eines später am Unfallort ankommenden Fahrzeuglenkers berufen, dessen Fahrzeug das Opfer ebenfalls verletzt hätte. Denn dadurch würden hypothetische erfolgsvermittelnde Handlungen eines **Dritten** berücksichtigt, was die Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten **nicht** zulässt.

**Beispiel 2:** Hat der Arzt A den Gewaltverbrecher X aus der Anstalt entlassen und letzterer im Anschluss eine Gewalttat verübt, kann sich A nicht damit entlasten, dass sich X aufgrund der losen Gitterstäbe an seinem Fenster sowieso selbst befreit hätte. Denn dieses hypothetische Verhalten würde auf der autonomen Willensbildung des X und damit eines **Dritten** beruhen.

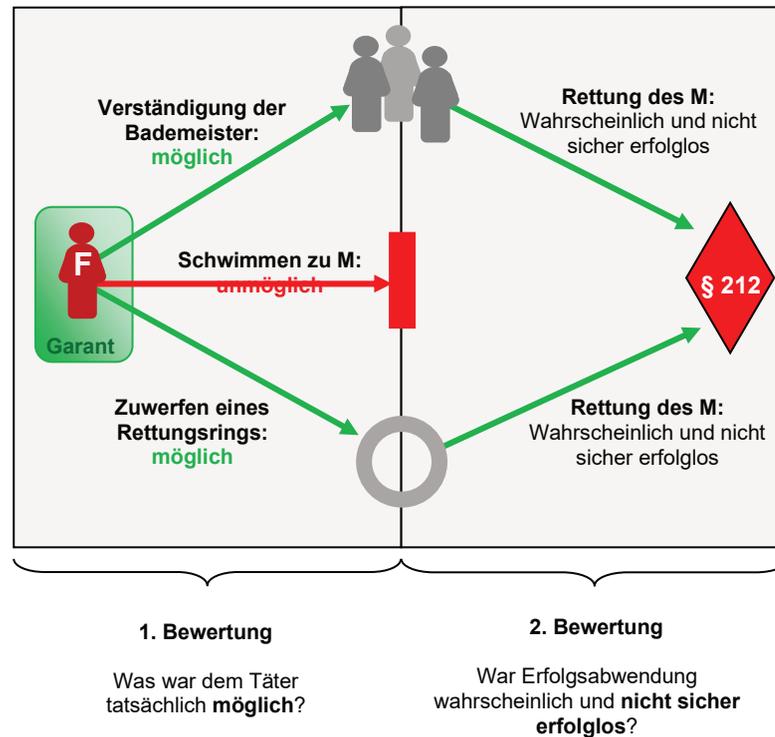
<sup>1047</sup> BGH StV 2004, 484; v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, § 13 Rn. 27 ff.

<sup>1048</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 176.

<sup>1049</sup> BGHSt 30, 228.

Dass F diese möglichen Rettungsmaßnahmen unterlassen hat, begründet neben ihrer Eigenschaft als Garantin für das Leben ihres Mannes die Strafbarkeit aus Unterlassen gem. §§ 212, 13 (ggf. sogar Mord aus Habgier gem. §§ 211, 13).

Schaubild 189:



Erläuterungen zum Schaubild: Es bestanden hier zwei Möglichkeiten zur Abwendung des Erfolgs (rotes Karo). Nur eine war F aufgrund ihres Gipsverbands versperrt. Neben dieser ersten Bewertungsstufe, muss weiter entschieden werden, ob durch die möglichen Maßnahmen die Erfolgsabwendung wahrscheinlich und nicht sicher erfolglos war.

Hinweis: Auf diese zweite Bewertungsstufe kann in der Klausur grds. verzichtet werden, wenn (wie hier) keine Anhaltspunkte bestehen, an der Effizienz der möglichen Rettungsoptionen zu zweifeln. Sollte dies jedoch zweifelhaft sein, muss man die Wahrscheinlichkeit bzw. nicht sichere Erfolglosigkeit der Rettungsmöglichkeit diskutieren<sup>1150</sup>.

### 3. Garantenstellung

#### § 13 StGB

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Kernvoraussetzung des **unechten** Unterlassungsdelikts ist die sog. **588** Garantenstellung. Gem. § 13 Abs. 1 (lesen) wird vorausgesetzt, dass der Täter „**rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt**“. Bereits daraus lässt sich ableiten, dass eine rein moralische oder sittliche Pflicht nicht ausreicht<sup>1151</sup>. Andererseits werden nicht nur vertraglich oder gesetzlich begründete Verpflichtungen gefordert<sup>1152</sup>. Auch rein tatsächliche Umstände - die im Ergebnis selbstverständlich immer eine rechtliche Relevanz im Hinblick auf die Einstandspflicht voraussetzen - können nach h.M. eine Garantenstellung begründen.

Im Laufe der Zeit haben sich unterschiedliche **Fallgruppen** herausgebildet. Über die **589** Einteilung und systematische Kategorisierung herrscht in der Lehre Uneinigkeit<sup>1153</sup>. Grundsätzlich lassen sich jedoch funktionell **zwei** unterschiedliche Formen von Garantenstellungen unterscheiden (sog. **Funktionenlehre**).

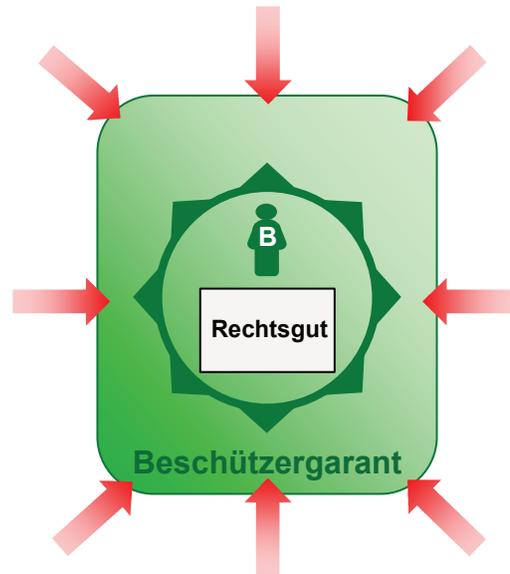
- Zum einen kann der Täter verpflichtet sein, ein bestimmtes Rechtsgut gegen **590** Gefahren (quasi aus allen Richtungen) zu beschützen. In solchen Fällen spricht man von einem sog. **Beschützergaranten** und einer **Obhutspflicht** (z.B. Vater gegenüber seinem Kind).

<sup>1150</sup> Vgl. auch v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, § 13 Rn. 112.

<sup>1151</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 2001, 114.

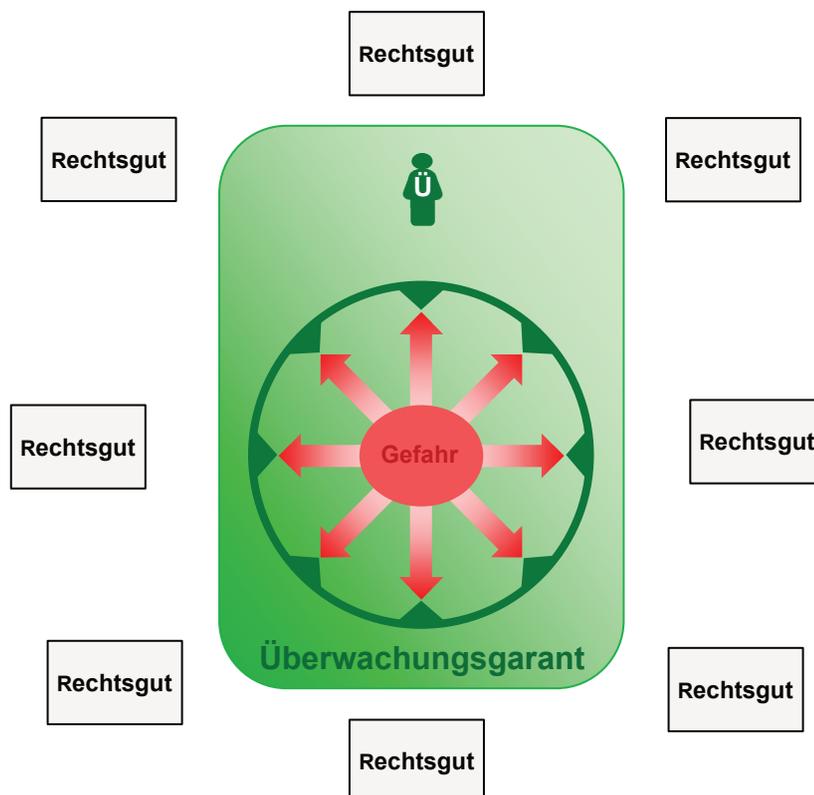
<sup>1152</sup> Kritisch auch Schönke/Schröder/Bosch, § 13 Rn. 7 f. mit Verweis auf die frühere Rechtslage.

<sup>1153</sup> Zu den mannigfaltigen Ansätzen ausführlich NK/Paeffgen/Gaede, § 13 Rn. 30 ff.; Rönnau, JuS 2018, 526 ff.

Schaubild 190: Beschützergarant (**Obhutspflicht**)

Erläuterungen zum Schaubild: Gefahren (rote Pfeile) für das Rechtsgut können sprichwörtlich aus allen Richtungen entstehen. Der Beschützergarant (hier B) schützt das Rechtsgut vor diesen Gefahren (Obhutspflicht - siehe den grünen Sicherungskreis und die „Spitzen“ **nach außen, gegen** die „Gefahren“). Die Garantspflicht besteht hier gegenüber dem einen Rechtsgut (ggf. auch mehreren Rechtsgütern) **innerhalb** des Sicherungskreises.

- 591 ▪ Andererseits kann der Garant (quasi gegenüber jedermann) die Pflicht haben, eine Gefahrenquelle, für die er verantwortlich ist, zu kontrollieren, um andere Rechtsgüter nicht zu beeinträchtigen - sog. **Überwachungsgarant** bzw. **Sicherungspflicht** (z.B. der Hundehalter gegenüber seinem Hund)<sup>1154</sup>.

Schaubild 191: Überwachungsgarant (**Sicherungspflicht**)

Erläuterungen zum Schaubild: Gefahren resultieren hier allein aus der Sphäre der zu überwachenden **Gefahrenquelle** (rote Fläche - z.B. Mensch oder Sache). Die Aufgabe des Überwachungsgaranten besteht darin, **andere** Rechtsgüter **vor** dieser Gefahr zu schützen

<sup>1154</sup> Schönke/Schröder/Bosch, § 13 Rn. 9, 11; NK/Paeffgen/Gaede, § 13 Rn. 32.